



's Bleedla

Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft
und ihrer Mitgliedsgemeinden



Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Diespeck • Münchsteinach • Gutenstetten • Baudenbach

Nummer 29 / Donnerstag, 17. Juli 2025



KERWA *Saxen* 19.-20.07.2025

Samstag, 19. Juli

- 16.00 Uhr** Kerwaumzug und Fichtenaufstellen
- 18.30 Uhr** Unterhaltungsmusik mit **PIPELINE**
- 19.00 Uhr** **Bieranstich**

Sonntag, 20. Juli

- 10.00 Uhr** **Gottesdienst** vor dem Langhaus in Obersachsen
- anschl. Mittagstisch** mit Sauerbraten, Haxen, Gegrillten, Gemüse und Flammkuchen
- Unterhaltungsmusik**



Sonntag
Kinderschminken
& Spielspaß
am Spielplatz

Auf Ihr Kommen freut sich der Dorfverein Saxen e.V.

Auf geht's zur Keglerkerwa nach Abtsgreuth

Samstag, 19.07.2025

- ab 17.00 Uhr Festbetrieb mit Hähnchen sowie Essen vom Grill
- 19.00 Uhr Bieranstich
- am Abend Unterhaltungsmusik mit dem Duo aus Langenfeld

Sonntag, 20.07.2025

- 10.00 Uhr Zeltgottesdienst
- 11.30 Uhr Mittagstisch mit Hähnchen, Braten mit Kloß sowie Essen vom Grill
- anschließend Kaffee und Kuchen

Bitte beachten:

Hähnchen bitte vorbestellen bei:

Claus Heinlein: 09166/996800 ab 18.00 Uhr

oder WhatsApp 01573/9157624 oder per Mail: c.heinlein@t-online.de

Auf Ihr Kommen freut sich der Kegelclub Abtsgreuth e. V.



Ihre Serviceseite

Öffnungszeiten der

Verwaltungsgemeinschaft / Gemeinde Diespeck

1. Bürgermeister Markus Helmreich

Rathausplatz 1, 91456 Diespeck

Tel. 0 91 61 / 88 85 -0 • Fax 0 91 61 / 88 85 27

E-Mail: gemeinde@diespeck.de

Montag - Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Montag, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister Markus Helmreich

... nach vorheriger telef. Terminvereinbarung



Gemeinde Münchsteinach

1. Bürgermeister Jürgen Riedel

Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach

Tel. 0 91 66 / 2 10 • Fax 0 91 66 / 278

Mobil Bgm. 0 171 / 4 26 46 82, gemeinde@muenchsteinach.de

Dienstag 13.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung



Gemeinde Gutenstetten

1. Bürgermeister Gerhard Eichner

Schulstraße 11, 91468 Gutenstetten

Tel. 0 91 61 / 31 67 • Fax 0 91 61 / 77 50

Mobil Bgm. 0 171 / 99 12 81 8, info@gutenstetten.de

Montag 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr

... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung



Markt Baudenbach

1. Bürgermeister Wolfgang Schmidt

Marktplatz 1, 91460 Baudenbach

Tel. 0 91 64 / 4 26 • Fax 0 91 64 / 15 46

Mobil Bgm. 0 171 / 58 77 846, gemeinde@baudenbach.de

Montag 08.00 – 09.00 Uhr

Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr

... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung



Impressum

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft und ihrer Mitgliedsgemeinden

Erscheinungsweise: wöchentlich jeweils donnerstags, Auflage: 3.400 Stück
Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Markus Helmreich oder seinen jeweiligen Vertreter im Amt.

Redaktion und Anzeigenannahme:

Annika Wick (Tel.Nr. 09161 888511), Beate Kaiser und Sandy Klein
E-Mail: amtsblatt@vg-diespeck.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck Markus Helmreich, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck bzw. die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Verantwortlich für den redaktionellen Teil und Anzeigenteil:

Für die Vereinsmitteilungen übernehmen die Vereine selbst die Verantwortung und für die Anzeigen die jeweiligen Gewerbetreibenden bzw. die Privatpersonen.

Layout, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim. Tel.: 09191 7232-0, www.wittich-forchheim.de
Geschäftsführer: Christian Zenk

Für Textveröffentlichen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wir übernehmen keine Haftung für versehentlich nicht veröffentlichte Texte. Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von 0,40 € zzgl. Versandkostenanteil. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Rufnummern bei Erkrankungen und medizinischen Notfällen:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag, Dienstag, Donnerstag von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr

Freitag von 13.00 Uhr – Montag 8.00 Uhr und an Feiertagen

ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter **Tel. 116 117** erreichbar.



Für medizinische Notfälle und die Feuerwehr:

Vorwahlfrei aus Festnetz und Handy: **Tel. 112**

Zahnärztlicher Notdienst:



Samstag/Sonntag, 19./20. Juli 2025

Nicole Limpert

Uferstraße 2, 91452 Wilhermsdorf

Tel. 09102-994993

Dienstbereitschaft von

10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr in der Praxis

Dienstbereite Apotheken:



Donnerstag, 17.07.2025

Freitag, 18.07.2025

Samstag, 19.07.2025

Sonntag, 20.07.2025

Montag, 21.07.2025

Dienstag, 22.07.2025

Mittwoch, 23.07.2025

Storchen-Apotheke, Uehlfeld

Pelikan-Apotheke, Langenzenn

Paracelsus-Apotheke, Neustadt

Neue Apotheke, Neustadt

Franken-Apotheke, Dachsbach

Franken-Apotheke, Emskirchen

Linden-Apotheke, Diespeck

Bereitschaftsdienst der Pfarrer am Sonntag, 20.07.2025

Evangelisch

Pfarrer Kestler,

Gerhardshofen, Tel. 09163-359

Katholisch

Tel. 09161 2511

Bitte sprechen Sie Ihr Anliegen auf den AB.



Standorte der Defibrillatoren

Diespeck

- Rathaus Diespeck (außen)
- Sport- und Gemeindezentrum (Foyer)*
- Dorfscheune Stübach*
- Feuerwehrhaus Stübach
- Langhaus Obersachsen
- Feuerwehrhaus Dettendorf

Münchsteinach

- Campingplatz (hinter d. Treppe)
- Steinachgrundhalle (Flur Nebeneingang)*
- CVJM-Heim Haupthaus*
- Altershausen (Jugendtreff)
- Neuebersbach „Das Neiderfler“

Gutenstetten

- Sportcenter*
- Anwesen Kolb
- Melberei Bergtheim
- Kirchl. Nebengeb. Reinhardsh.
- Feuerwehrhaus Rockenbach
- Altes Feuerwehrhaus Pahren
- Gasth. „Zur Distel“ Kleinsteinach

Baudenbach

- VR-Bank (Foyer)
- Hambühl (ehem. Feuerwehrhaus)
- Feuerwehrhaus Mönchsberg



(* = zu den Öffnungszeiten)

Tierärztlicher Notdienst (nur Wochenende/Feiertag)

<https://tierarztnotdienst-mittelfranken.de>



Öffnungszeiten Wertstoffzentrum (WSZ) Dettendorf

<https://www.kreis-nea.de/lebenslagen/abfallwirtschaft>

NEA Mobil Mo.–Fr.: 06.00–18.00 Uhr / Sa.: 09.00–24.00 Uhr

Tel. 09161 6229966



Senden Sie Ihre Beiträge und Anzeigen bitte an
amtsblatt@vg-diespeck.de

Redaktionsschluss:

20. Juli 2025

Erscheinungstermin:

24. Juli 2025

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Aus dem Rathaus

Rathaus Diespeck geschlossen

Am Montag, den 21.07.2025
ist das Rathaus in Diespeck wegen
einer Fortbildung geschlossen.
Wir bitten um Beachtung.

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Münchsteinach

30-Minuten Orgelmusik

Auch heuer veranstaltet die Kirchengemeinde Münchsteinach wieder unter der Reihe „**30-Minuten-Orgelmusik**“ kleine Orgelkonzerte im St. Nikolaus Münster. Entfliehen Sie für eine kurze Zeit Ihrem Alltag und genießen Sie die Musik in unserem romanischen Münster. Der Eintritt ist frei.

Zu folgenden Terminen dürfen wir Sie herzlich einladen,
Beginn ist jeweils 19 Uhr:

Samstag, 2. August 2025, Daniela Müller, Zirndorf

Samstag, 09. August 2025, Steven Schmidt, Berlin

Samstag, 16. August 2025, Michael Gunselmann, Herzogenaurach

Ukrainehilfe Kirchengemeinde Gutenstetten

Hilfe für die Kriegsbedingt Notleidende Bevölkerung in der Ukraine

Siehe Beitrag unter Gutenstetten, kirchliche Nachrichten.

Vereine und Verbände

Diakonieverein der evang.- luth.

Kirchengemeinden in der VG- Diespeck

Spiel, Spaß und gute Unterhaltung am Nachmittag

Der Diakonieverein lädt alle Senioren und Junggebliebene zu einem **Spiele- und Gesprächsnachmittag** ein. Bei einer Tasse Kaffee oder Tee wollen wir uns geistig fit halten, sei es mit einem Spiel oder Gespräche in netter Gesellschaft. Kommen Sie und genießen Sie zwei unbeschwerte Stunden. Wir treffen uns **am 17.07.2025 von 14.00 bis 16.00 Uhr im kirchlichen Gemeindehaus in Gutenstetten**. Wir freuen uns auf Sie!

Falls Sie keine Fahrgelegenheit haben, rufen Sie unter der **Handy Nr. 01756326427** an.

Mit freundlichen Grüßen
Angelika Hennig, 1. Vorsitzende

Überregionale Veranstaltungen

Seniorentreff

Am 23. Juli um 14 Uhr im Gasthaus Müller

Als unsere Vorfahren vor 200 Jahren das Radfahren entdeckten

Radfahren ist gesund und für uns selbstverständlich. Wie waren aber die Anfänge des Radfahrens vor ca. 200 Jahren. Altbürgermeister Reinhold Kestler entführt uns in die Anfänge des Radfahrens. Er ist uns als passionierter Hochradfahrer in Erinnerung- sicher haben ihn schon viele Besucher bei Festzügen erlebt und gesehen.

Wir laden deshalb ein zu einem spannenden und informativen Nachmittag im barrierefreien Saal des Gasthauses Müller in Diespeck in der Bamberger Straße bei Kaffee und Kuchen.

Wir freuen uns über viele interessierte Gäste.

Das Team vom Seniorentreff mit Hilde, Renate, Sybille und Gunda (Tel. 09161/4861

Stadt Neustadt a.d.Aisch

Neustädter Heimatfest vom 25. bis 27. Juli 2025

Endlich wieder Neustädter Heimatfest! Unter dem Motto „Heimat im Herzen“ feiern wir vom 25. bis 27. Juli 2025 ein Wochenende voller kultureller, kulinarischer und musikalischer Höhepunkte!

An drei Festtagen wird von früh bis spät ein vielfältiges Programm in der gesamten Altstadt für gute Laune und Geselligkeit sorgen.

Zahlreiche beliebte Veranstaltungen wie zum Beispiel die Lange Kultur- und Einkaufsnacht, Kunst um die Bleich oder das Fest der Begegnung stehen mit besonderen Aktionen ganz im Zeichen des Heimatfestmottos „Heimat im Herzen“. Neben Ausstellungen und Lesungen bereichern weitere Veranstaltungen das Festwochenende: Das erstmals stattfindende Straßenmusikfestival des Kulturvereins verwandelt die Innenstadt in eine große „StraßenBühne“.

Für Kinder und Jugendliche gibt es bei NEA4YOUth im Bereich des Schlossplatzes und der Bamberger Straße tolle Angebote. Der Festsonntag startet mit einem ökumenischen Gottesdienst

am Marktplatz, bevor der große Festzug durch die Straßen Neustadts zieht. Als krönender Abschluss wird am Sonntagabend erstmals ein Klassik-Open Air im Luitpoldpark stattfinden.

Zum Heimatfest wird die ganze Innenstadt zu einer großen Festmeile, wo Musik, fränkische Gemütlichkeit und Geselligkeit zum Bummeln, Verweilen und gemeinsam Feiern einladen. Auch die Neustädter Vereine werden hier einen großen Beitrag zum Gelingen leisten. Ausstellungen, Lesungen und natürlich die traditionelle Festschrift runden das kulturelle Rahmenprogramm des Festes ab.

Das Heimatfest wird normalerweise im 10-jährigen Rhythmus gefeiert, musste aber 2020 aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Wir freuen uns daher, in diesem Jahr alle Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste aus nah und fern einladen zu können, gemeinsam ein unvergessliches Wochenende und ein tolles Fest zu erleben.

Aktuelle Informationen rund um das Heimatfest finden Sie auf der städtischen Homepage unter www.neustadt-aisch.de.

Fränkischer Albverein e.V.

Rundwanderung in Würzburg

Am Samstag, 26. Juli, lädt der Fränkische Albverein zu einer Tour rund um Würzburg ein. Die rund 16 Kilometer lange Wanderung, beginnt am Bahnhof in Würzburg. Die Strecke führt durch den Ringpark „Haugerglaci“ zur Residenz, durch die Stadt zum Main und das Steinbachtal aufwärts. Durch die Anna-Schlucht hoch zur Frankenwarte und zum Käppele. Nach einer Rast am Käppele geht es über die Feste Marienberg und das ehemalige Gartenschaugelände zum Bahnhof. Treffpunkt ist um 8:20 Uhr in Neustadt am Bahnhof, die Abfahrt erfolgt um 8:34 Uhr. Der Wanderführer besorgt eventuell ein Bayern-Ticket in 5 Gruppen.

Anmeldung bis 24. Juli, bei Jochen Dittrich, Tel. 09164-378

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Landratsamt goes digital

Online-Terminvereinbarung jetzt auch in der Zulassungsstelle Bad Windsheim möglich.

Immer mehr Services können im Landratsamt digital, ganz ohne Behördengang oder Telefonat erledigt werden. Dazu gehören zum Beispiel die Neuzulassung eines Kfz oder die digitale Baugenehmigung. Für manche Verwaltungsvorgänge muss – oder möchte – man aber doch persönlich erscheinen, dann ist es besser einen Termin zu vereinbaren.

Online-Terminreservierung

Eine Online-Terminreservierung ist bereits länger möglich bei verschiedenen Stellen des Landratsamtes, wie zum Beispiel bei der KFZ-Zulassungsstelle in Neustadt a.d.Aisch, der Führerscheinstelle, im Sozialwesen oder Ausländeramt oder für eine Schwangerschaftsberatung im Gesundheitsamt. Die Kontaktaufnahme erfolgt jeweils über die Plattform <https://termine-reservieren.de/termine/lra-neustadt/>. Die Bürgerinnen und Bürger können hier auswählen, bei welcher Behörde sie für welchen Vorgang einen Termin benötigen, zum Beispiel für die Abholung des Führerscheins oder für die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis. Dort finden sich auch weitere hilfreiche Informationen. Zum Beispiel werden die benötigten Unterlagen aufgelistet und Anträge sind zum Herunterladen hinterlegt. Seit einiger Zeit bietet nun auch die Zulassungsstelle in Bad Windsheim einen OnlineService zur Terminbuchung an. Unter „Zulassungsstelle“ kann der gewünschte Vorgang, zum Beispiel eine Adressänderung ausgewählt werden, in Schritt zwei werden die dafür benötigten Unterlagen angezeigt. In Schritt drei kann nun der Standort, an dem der Termin gewünscht wird, Neustadt a.d.Aisch oder Bad Windsheim, ausgewählt werden. Danach noch persönliche Daten eintragen und auf die

Bestätigungs-E-Mail warten. Doch keine Sorge, auch weiterhin können beide Zulassungsstellen ohne vorige Terminvereinbarung zu den Öffnungszeiten aufgesucht werden.

Registrierung für Online-Services

Viele Behördengänge können inzwischen aber auch gänzlich online erledigt werden. Dies gilt zum Beispiel für den digitalen Bauantrag oder die Zulassung eines Fahrzeuges und für viele weitere Leistungen. Alle Services, die das Landratsamt online anbietet, sind auf www.kreisnea.de/digitales-landratsamt oder direkt bei den jeweiligen Leistungen zu finden. Für einige davon, wie zum Beispiel die Anmeldung bei Veranstaltungen, ist keine Registrierung notwendig, für andere, beispielsweise für den digitalen Bauantrag, braucht man eine sogenannte BayernID (Bürgerkonto). Das ist ein bayernweit gültiges und kostenfreies elektronisches Postfach, über das verschiedene Behördengänge vollständig digital durchgeführt werden können. Je nach Leistung und rechtlich notwendigem Sicherheitsniveau gibt es dafür verschiedene Formen der Registrierung. Die höchste Sicherheitsstufe bietet die Nutzung des E-Personalausweises (weitere Informationen unter www.personalausweis.de) oder für bayerische Online-Verfahren das ELSTER-Zertifikat (weitere Informationen unter www.elster.de).

Engagementplattform „freilich bayern“ geht an den Start

Landrat Dr. Christian von Dobschütz übernimmt Schirmherrschaft

Bürgerschaftliches Engagement stärken und sichtbar machen – das ist das Ziel der bayerischen Engagementplattform „freilich bayern“. Nun gibt es diese Plattform auch im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Landrat Dr. Christian von Dobschütz hat die Schirmherrschaft für die Plattform übernommen und unterstützt damit den Ausbau und die Sichtbarkeit des freiwilligen Engagements im Landkreis. „Ich freue mich sehr, diese Plattform als Schirmherr unterstützen zu dürfen. Gerade auf kommunaler Ebene ist freiwilliges Engagement unverzichtbar – ob in Vereinen, bei der Nachbarschaftshilfe oder im sozialen Bereich. ‚freilich bayern‘ bringt Menschen zusammen, die sich einbringen möchten und etwas bewegen wollen“, so Landrat Christian von Dobschütz. Angegliedert ist die regionale Plattform ans Freiwilligenzentrum „mach mit!“ des Caritasverbandes Neustadt an der Aisch. Das Freiwilligenzentrum ist zentrale Anlaufstelle für alle, die sich freiwillig engagieren möchten oder als Verein, Initiative oder gemeinnützige Einrichtung auf die Unterstützung durch Ehrenamtliche bauen (möchten). Interessierte können sich dort persönlich beraten lassen oder ihre Angebote zur Veröffentlichung auf der Plattform melden.

Die Plattform „freilich“ ist ein gemeinschaftliches Projekt der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (IAGFA Bayern e.V.), zahlreicher Freiwilligenagenturen, Freiwilligenzentren und Koordinierungszentren für freiwilliges Engagement in Bayern sowie der Aktion Mensch. Sie bündelt Tausende von Engagementangeboten aus ganz Bayern – vom kurzfristigen Projekt bis zum dauerhaften Ehrenamt – und bietet eine moderne, leicht zugängliche Möglichkeit, aktiv zu werden. Weitere Informationen und Engagementmöglichkeiten finden Interessierte direkt über die <https://freiwilligenzentrum-nea.de/fuer-freiwillige/engagementsuche/>, auf der Seite des Landkreises: <https://www.kreis-nea.de/lebenslagen/ehrenamt/finde-dein-ehrenamt> oder über die Hauptseite www.freilich-bayern.de.

Trägerverein Steigerwald-Zentrum – Nachhaltigkeit erleben e. V.

Schulabschluss in der Tasche – und dann?

Ein Freiwilligenjahr bietet Einblicke in ökologische Berufe
Handthal, 08.07.2025 – Wer in den vergangenen Wochen seinen Schulabschluss gemacht hat und sich noch nicht sicher ist, welchen Berufs- oder Studienweg er oder sie einschlagen

möchte, kann sich auch jetzt noch für ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) ab dem 1. September 2025 entscheiden. Das FÖJ ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren, die nach der Schule nicht direkt mit einer Ausbildung oder einem Studium starten wollen. Für alle, die mit ihren Händen praktisch arbeiten und Ergebnisse ihrer Arbeit sehen wollen. Für alle, die den Kopf nicht ausschalten wollen, wenn es um die ökologische, nachhaltige Gestaltung der Zukunft geht.

Auch am Steigerwald-Zentrum in Handthal kann man solch ein Orientierungsjahr absolvieren. Das Zentrum ist eine wichtige Umweltbildungseinrichtung in Unterfranken, außerdem gilt

es als beliebtes Ausflugsziel für Jung und Alt und besondere Tagungsstätte für Veranstaltungen in naturnaher Umgebung. Die Arbeit am Steigerwald-Zentrum bietet deshalb eine Vielfalt an pädagogischen und forstlichen, aber auch kreativen und handwerklichen Tätigkeiten. Die jungen Mitarbeiter erhalten Einblicke in die Bereiche Waldpädagogik, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Besucherbetreuung und Veranstaltungsorganisation. Dabei besteht immer die Möglichkeit eigene Ideen einzubringen und umzusetzen.

Alle Infos zum FÖJ, dem Bewerbungsverfahren und zur Einsatzstelle am Steigerwald-Zentrum findet man unter www.foej-bayern.de.



Gemeinde Diespeck

Rathaus aktuell

Grußwort zur Kerwa in Sachsen

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Ober- und Untersachsen, werte Kerwagäste aus nah und fern!

Am Samstag, den 19. Juli, und Sonntag, den 20. Juli 2025, feiern wir in den Ortsteilen Ober- und Untersachsen wieder unsere traditionelle Kerwa. Ein Fest, das tief in unserer Heimat verwurzelt ist und das Miteinander in unserer Dorfgemeinschaft stärkt.

Mein herzlicher Dank gilt dem Dorfverein Saxen e.V. sowie den Ortsburschen und Madle Saxen. Diese werden wieder mit großem Engagement und viel Herzblut die Organisation und Durchführung übernehmen. Euer Einsatz macht es möglich, dass wir diese schöne Tradition lebendig gehalten wird und wir gemeinsam feiern können.

Besondere Höhepunkte sind sicherlich wieder der Kerwaumzug mit dem Fichtenaufstellen am Samstag und der Festgottesdienst am Sonntag früh. Dieser findet um 10:00 Uhr vor dem Langhaus in Obersachsen statt. Er bietet Gelegenheit zur Besinnung und zum Dank für das, was uns als Gemeinschaft verbindet. Im Nachgang besteht die Möglichkeit, das Fest bei tollem Essen und Unterhaltungsmusik gemütlich ausklingen zu lassen.

Ich wünsche allen Besucherinnen und Besuchern frohe und gesellige Kirchweihstage, gute Gespräche, fröhliche Begegnungen und unvergessliche Momente.

Mit herzlichen Grüßen und Vorfriede auf ein gelungenes Fest

Ihr
Markus Helmreich
Erster Bürgermeister

Herzliches Dankeschön an alle Spender

Für unser Dorffest 2025 und die Jubiläumsfeier des Gossler Bikepark sind viele Spenden eingegangen. An dieser Stelle möchte ich mich im Namen der Gemeinde Diespeck recht herzlich für die finanzielle Unterstützung bedanken:

Dorffest 2025

- o Autohaus Pröschel GmbH, Diespeck
- o Bauunternehmung Horst Schrödl GmbH & Co. KG, Diespeck
- o Dienstbier GmbH & Co. Entsorgung KG, Losaurach
- o Fahrschule LuckyDrive, Diespeck
- o Ferdinand Sauer – Vermögensberatung, Diespeck
- o Fliesen Hieronymus, Obersachsen

- o GBI Kommunale Infrastruktur GmbH und Co. KG, Herzogenaurach
- o Glassner Baustoffe GmbH, Diespeck
- o Hieronymus-Reisen, Diespeck
- o HS-Computer GmbH, Diespeck
- o Josef Klier GmbH & Co. KG, Diespeck
- o Linden-Apotheke, Diespeck
- o Metzgerei Geißdörfer, Diespeck
- o neo-plastic Dr. Doetsch GmbH, Neumühle
- o Ochs Rohrleitungsbau GmbH, Nürnberg
- o Privatbrauerei Hofmann GmbH & Co. KG, Pahres
- o Stickerei Müller GmbH, Diespeck

Gossler Bikepark

- o Autohaus Pröschel GmbH, Diespeck
- o Auto-Meyer GmbH & Co. KG, Neustadt/Aisch
- o Feuchtmann GmbH, Emskirchen
- o Fliesen Graf, Neustadt/Aisch
- o Martin Himmer – Vermögensberatung, Neustadt/Aisch

Markus Helmreich
Erster Bürgermeister

Wasseruhren Wechsel

In Diespeck werden demnächst wieder turnusgemäß die Wasseruhren gewechselt. Die Eichfrist endet, so dass wir nach rund 6 Jahren wieder zum Austausch vorbeikommen. Wundern Sie sich also nicht, wenn unser Wasserwart demnächst vor Ihrer Türe stehen wird. Sollten Sie nicht da sein, so wird er eine Karte mit seiner Nummer hinterlassen. Bitte achten sie darauf, dass die Wasseruhr frei zugänglich sein sollte.

In folgenden Straßenzügen werden innerhalb der nächsten Wochen die Wasseruhren gewechselt:

Neumühle, Aischtalblick und Dettendorf

Der Bücherbus kommt wieder!

Montag, 21.07.2025

Stübach (Bushaltestelle) 15.30 – 15.45 Uhr

Fachfußpflege Statkus
Fußzonenmassage
Wiederauer Weg 10
91481 Münchsteinach
09166 / 9968530



Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Diespeck vom 26.06.2025

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereiche

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) die Friedhöfe in Diespeck und Stübach
- b) die Leichenhäuser in Diespeck und Stübach
- c) das Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
Als Angehörige gelten:
 - 1) der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner,
 - 2) Verwandte der absteigenden Linie und deren Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner,
 - 3) Verwandte der aufsteigenden Linie und deren Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner,
 - 4) Geschwister.
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Die Belegungspläne werden von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereiche
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung
- § 6 Gewerbetreibende

II. Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten am Friedhof
- § 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 10 Grabstätten
- § 11 Grabarten
- § 12 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 13 Größe der Grabstätten
- § 14 Rechte an Grabstätten
- § 15 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 17 Gärtneryische Gestaltung der Gräber
- § 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 19 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 20 Grabgestaltung
- § 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 22 Säрге / Urnen
- § 23 Leichenhaus
- § 24 Leichenhausbenutzungszwang
- § 25 Leichentransport
- § 26 Leichenversorgung
- § 27 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 28 Bestattung
- § 29 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 30 Trauerfeiern
- § 31 Ruhefrist
- § 32 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 33 Ersatzvornahme
- § 34 Haftungsausschluss
- § 35 Zuwiderhandlungen
- § 36 Gebühren
- § 37 Inkrafttreten

§ 8**Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen, Grabplatten und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf den Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 9**Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Gewerbliche Arbeiten sind ohne Unterbrechung beschleunigt durchzuführen. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur während der Arbeit und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ihren früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserstellen gereinigt werden. Abraum muss von den Gewerbetreibenden selbst abgefahren werden. Falls Friedhofsanlagen (Wege, Brunnen usw.) oder Grabstätten beschädigt oder verunreinigt werden, ist der frühere Zustand umgehend wieder herzustellen. Geschieht dies nicht, erfolgt dies kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 8 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, die Grabrechte durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden, oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

§ 6**Gewerbetreibende**

- (1) Bestatter, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende brauchen für die Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Eine Einwilligung für Arbeiten auf dem Friedhof erhalten nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie sollten selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sein. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht. Sie kann auf Dauer oder nur für den Einzelfall ausgesprochen werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung in § 7 festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 7 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zu Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

II. Ordnungsvorschriften**§ 7****Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 10 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 11 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Urnenstelen
 - e) Anonyme Urnengrabstätten
 - f) Urnengemeinschaftsgrabanlagen (Urnenkreis und Urnensegment)
 - g) Baumbestattungen (Urnbestattung)

- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

- (3) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

- (4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei dem die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

- (5) In einem Urnengrab können während der Ruhefrist bis zu vier Urnen gleichzeitig beigesetzt werden.

- (6) In den Urnenstelen können in der Regel bis zu drei Urnen pro Kammer, aber jeweils nur von einer Familie beigesetzt werden.

- (7) In den Urnengemeinschaftsgrabanlage „Urnenkreis“ in Diespeck können bis zu vier Urnen pro Grabstätte bestattet werden.

- (8) In der Urnengemeinschaftsgrabanlage „Urnensegment“ in Diespeck können bis zu zwei Urnen pro Grabstätte bestattet werden.

- (9) Die Grabstellen bei der Baumbestattung in Diespeck und Stübach werden einzeln und der Reihe nach vergeben.

- (10) Bei Baumbestattungen auf dem Friedhof in Diespeck ist die Beisetzung der Urne des Ehegatten oder Lebenspartners oberhalb der zuerst beigesetzten Urne, in Richtung des Baumes, zulässig.

- (11) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Urne sowie die Überurne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

- (11) In Einzel- und Doppelgräbern dürfen zusätzlich zu den Sargbestattungen auch Urnen beigesetzt werden.

- (12) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 12

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnengrabstätten, in Einzel- oder Doppelgrabstätten, an für eine Baumbestattung ausgewiesenen Bäumen, in Urnenstelen, oder in anonymen Urnengrabstätten beigesetzt werden. Urnen sowie Überurnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Für eine Bestattung in einer Urnenstele muss die Aschekapsel sowie die Überurne aus beständigem, nicht-verrottbarem Material bestehen.
- (3) In einer Urnengrabstätte, in Grabstätten der Urnengemeinschaftsgrabanlagen und in der Urnenstele dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.

- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

- (5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art beizusetzen.

- (6) Grabstellen für Tot- und Fehlgeborene (Sternenkindergedenkstein)
Hier können tot- und fehlgeborene Leibesfrüchte bis 500 g beigesetzt werden. Die Grabstellen werden mit einem Nutzungsrecht von 5 Jahren vergeben und können nach Ablauf wieder erworben werden. Eine Beisetzung in einem vorhandenen Grab ist jederzeit möglich.

- (7) In Baumgräbern sind nur Urnenbeisetzungen möglich.

- (8) Nach Ablauf des Benutzungsrechts an der Urnenstele werden die Aschenreste in einem anonymen Urnengemeinschaftsgrab bestattet.

§ 13

Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Maßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Maße:

| | |
|----------------------|---|
| a) Einzelgrabstätten | 2,00 m x 0,90 m |
| b) Doppelgrabstätten | 2,00 m x 2,00 m |
| c) Urnengrabstätten | 1,20 m x 0,80 m (als Einzelurnengräber) |

- Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Grabnutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erste genannte Person Vorrang. Würde keine letztwillige Verfügung erlassen, so wird die Umschreibung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge durch die Gemeinde vorgenommen und zwar:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die Kinder des Grabnutzungsberechtigten,
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder, nicht aber Pflegekinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge nach der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht zum vorbezeichneten Personenkreis gehörenden Erben
 - i) auf andere Personen, die dem Verstorbenen nahe standen.
- Haben Vorechte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorechte zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des Verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte vollständig abzuräumen. Geschieht dies nicht, so ist die Gemeinde Diespeck berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten durchzuführen.
- (6) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist sorgen. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 16

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder - sofern dieser verstorben ist die in § 15 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder einer der sonst Verpflichteten (siehe § 15 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den

- (2) Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt in der Regel 0,50 m; innerhalb von Doppelgrabstätten 0,30 m.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1,20 m. Die Beisetzungstiefe bei Urnen beträgt wenigstens 1,10 m.
- (4) Die Tiefe bei Gräbern, bei denen die Särge übereinander beigesetzt werden, beträgt mindestens 1,90 m, gemessen von der Oberkante des unteren Sarges.
- (5) Die bei dem Ausheben eines Grabes gefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (6) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die eventuell an Gräbern durch das Öffnen des Nachbargrabes entstehen
- (7) Beschädigungen der Wege sind vom Verursacher wieder in Ordnung zu bringen.

§ 14

Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht ausschließlich im Bestattungsfall erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, wofür dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird innerhalb der Nutzungsdauer eine Grabstelle zurückgegeben, so ist weder die anteilige Gebühr zu erstatten noch anderweitig Ersatz zu leisten.
- (4) Eine vorzeitige Auflösung innerhalb der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 bis 25 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (7) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen und Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15

Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Grabnutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der

- der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals oder der baulichen Anlage bei der Friedhofsverwaltung durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen; wobei die Maße des § 13 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form und der Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
 - (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 33).
 - (5) Als nicht erlaubnispflichtige provisorische Grabmale sind nur Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Diese dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale einschließlich Sockel dürfen, soweit es die Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

| | |
|-------------------|----------------------------|
| Einzelgrabstätten | Höhe 1,20 m, Breite 0,70 m |
| Doppelgrabstätten | Höhe 1,50 m, Breite 1,40 m |
| Urnerdgrabstätten | Höhe 0,90 m, Breite 0,50 m |
- (2) Die Grabeinfassungen dürfen 12 cm Breite (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten. Die in § 13 festgelegten Maße der jeweiligen Grabstätten müssen eingehalten werden.
- (3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 18 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.
- (4) Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage (Urnenkreis) auf dem Friedhof in Diespeck sind einheitliche, vorgefertigte Grabdeckplatten in der Größe 40 x 60 cm zu verwenden. Die Beschriftung erfolgt in vertiefter Schrift auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch einen von ihm gewählten Steinmetzbetrieb.
- (5) Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage (Urnensegment) am Diespecker Friedhof sind die vorgefertigten einheitlichen Grabdeckplatten in der Größe 40 x 40 cm zu verwenden. Die Beschriftung erfolgt in vertiefter Schrift auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch einen von ihm gewählten Steinmetzbetrieb.
- (6) Für Baumbestattungen auf dem Friedhof in Diespeck sind einheitliche, vorgefertigte Grabdeckplatten in der Größe 30 x 20 cm zu verwenden. Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt

ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 33).

- (4) Das Grabnutzungsrecht kann auch entzogen werden, wenn der Zustand einer Grabstätte im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung steht. In diesen Fällen wird der Grabnutzungsberechtigte aufgefordert, den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Leistet der Grabnutzungsberechtigte keine Folge, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Maßnahmen durchzuführen.
- (5) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonstigen Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 15 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen durch abfallendes Laub von den im Friedhof gepflanzten Bäumen und Sträuchern hat der Nutzungsberechtigte zu dulden.
- (3) Das Anpflanzen hochwachsender Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahmen, § 33).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Das Verlegen von Platten oder Fliesen in den Grabzwischenräumen ist nicht gestattet. Folien und wasserundurchlässiges Material sind in den Grabstätten und in den Grabzwischenräumen verboten.
- (7) Bei pflegefreien Gräbern (Baumbestattung, Urnenstelen und Urnengemeinschaftsgrabanlagen) darf kein Grabmal errichtet werden. Zudem darf keine Bepflanzung erfolgen. Es soll kein Grabschmuck niedergelegt werden.

§ 18

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und

in vertiefter Schrift auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch einen von ihm gewählten Steinmetzbetrieb.

- (7) Für Baumbestattungen auf dem Friedhof in Stübach sind einheitliche, vorgefertigte Grababdeckplatten in der Größe 21 x 15 cm zu verwenden. Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt in vertiefter Schrift auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch einen von ihm gewählten Steinmetzbetrieb.

§ 20

Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 21

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Stehende Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Richtlinien des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und zu verdübeln, so dass sie dauerhaft stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grabmal in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die insbesondere durch das Umstürzen des Grabmals oder das Herabfallen von Teilen verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können – nach vorheriger Aufforderung – auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 15 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, sofern die Wiederherstellung verweigert oder nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgenommen wird (Ersatzvornahme gemäß § 33).
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 18 und § 19) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch eine vom Nutzungsberechtigten oder den nach § 15 Abs. 2 Verpflichteten beauftragte Fachfirma innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 33). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz

der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 22

Särge / Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für Sargausstattung und die Bekleidung der Verstorbenen gelten die Vorschriften des Bayer. Bestattungsgesetzes.
- (4) Urnen sowie Überurnen, die in Erde beigesetzt werden, müssen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein.
- (5) Bei Urnen, die in einer Urnenstele beigesetzt werden, muss die Aschekapsel sowie die Überurne aus nicht verrottbarem Material bestehen.
- (6) Urnen und Aschenreste müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.
- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- Die vorhandene Kühleinrichtung im Leichenhaus Diespeck ist zu benutzen, sofern keine andere Kühleinrichtung zur Verfügung steht. Falls erforderlich sind auch Verstorbene, die im Friedhof Stübach bestattet werden, kostenpflichtig in die Kühleinrichtung zu verbringen.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 24**Leichenhausbenutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen, ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 24 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus oder eine andere für Leichen geeignete Kühleinrichtung zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 Uhr bis 6 Uhr zählen dabei nicht.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
 - b) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 25**Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 26**Leichenversorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27**Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere die Überführung des Sarges/der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 befreien.

§ 28**Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in eine Urnenstele. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist, bzw. die Urnenstele verschlossen wurde. Für die der Bestattung vorausgehenden Arbeiten an der Grabstätte, wie z. B. das Entfernen der Pflanzen, der Grabbefassung oder sonstiger Gegenstände hat der Auftraggeber rechtzeitig vor Öffnung der Grabstätte selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für das umgehende Entfernen des Grabdenkmals (bei Sargbestattungen).

§ 29**Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen, die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmer und ggf. mit einem Geistlichen bzw. Trauerredner fest.

§ 30**Trauerfeiern**

- (1) Vor der Bestattung einer Leiche kann auf Wunsch der Angehörigen in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier bei geschlossenem Sarg stattfinden. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Den Zeitpunkt der Trauerfeier bestimmt die Gemeinde Diespeck im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem Bestatter und ggf. einem Geistlichen bzw. Trauerredner.
- (3) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Geistlichen auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (5) Das Fotografieren oder Filmen sowie das Herstellen von Tonaufnahmen von Trauerfeiern oder vom Leichenzug ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Diespeck erlaubt. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind oder ein anerkanntes öffentliches Interesse besteht. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten verboten. Die von der Gemeinde Diespeck erteilten Auflagen sind genauestens zu beachten.

§ 31**Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Sargbestattungen wird auf 25 Jahre festgesetzt, für Verstorbene bis zu 5 Jahren beträgt die Ruhefrist 15 Jahre. Die Ruhefrist für Urnenbestattungen beträgt 10 Jahre.

§ 32**Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und ein Ersatz von Schäden, die dabei an benachbarten Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

**Gebührensatzung zur Satzung für das gemeindliche Bestattungswesen
der Gemeinde Diespeck
vom 26.06.2025**

Die Gemeinde Diespeck erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Diespeck

§ 1 Gebührentypen und Gebührempflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt:
 - a) Grabgebühren
 - b) eine Friedhofsumlage
 - c) Bestattungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren
- (3) Für die Gebühren nach Ziffer 2 ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde Diespeck. Die Gebühren von a) Grabgebühren, c) Bestattungsgebühren und d) sonstige Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren b) Friedhofsumlage wird in einem 5-Jahres-Zeitraum im Voraus abgerechnet.
- (4) Gebührempflichtig ist
 - a) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat oder wer die Kosten veranlasst hat
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere die Angehörigen des Verstorbenen
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner
- (5) Für Sonderleistungen oder Nebenkosten, die sich beim Vollzug der Tätigkeiten ergeben, kann die Gemeinde Diespeck gesonderte Vereinbarungen der Kosten treffen.

§ 2 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für

| | | |
|--|------------|---|
| a) ein Einzelgrab (für 25 Jahre) | 500,00 € | (20,00 € pro Jahr / 1,6667 € pro Monat) |
| b) ein Kindergrab (für 15 Jahre) | 100,00 € | (6,66 € pro Jahr / 0,5556 € pro Monat) |
| c) ein Doppelgrab (für 25 Jahre) | 1.000,00 € | (40,00 € pro Jahr / 3,3333 € pro Monat) |
| d) ein klassisches Urnenerdgrab (für 10 Jahre) | 350,00 € | (35,00 € pro Jahr / 2,9167 € pro Monat) |
| e) ein Baumgrab (für 10 Jahre) | 700,00 € | (70,00 € pro Jahr / 5,8333 € pro Monat) |
| f) ein Urnengrab pflegefrei (für 10 Jahre) | 800,00 € | (80,00 € pro Jahr / 6,6667 € pro Monat) |

 in der Urnenstele und in den Urnengemeinschaftsgrabanlagen Urnenkreis und Urnensegment

(7) Leichen und Aschenurnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(8) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

**§ 33
Ersatzvornahme**

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 34

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen oder durch Tiere verursacht werden, keine Haftung.

§ 35

Zuwerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 16 bis 21 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

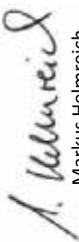
§ 37

Inkrafttreten

- (1) Diese vorstehende Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das gemeindliche Bestattungswesen vom 24.11.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Diespeck, den 26.06.2025
Gemeinde Diespeck




 Markus Helmreich
 Erster Bürgermeister

Bei Verlängerungen von Grabstätten, unabhängig von einer Bestattung, fallen die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit anteilig pro Jahr an.

§ 3 Friedhofsumlage

- (1) Für den allgemeinen Unterhalt der Friedhöfe (Kosten für Pflege und Unterhalt der Einrichtungen, Anlagen, Wege, Mauern, Wassergebühren, Bereitstellung und Leerung der Container oder Ablagerungsplätze) wird eine Friedhofsumlage erhoben.
- (2) Die Umlagegebühr für die Friedhöfe in Diespeck und Stübach beträgt pro Jahr für
- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| a) ein Einzelgrab | 20,00 € (1,6667 € pro Monat) |
| b) ein Kindergrab | 20,00 € (1,6667 € pro Monat) |
| c) ein Doppelgrab | 40,00 € (3,3333 € pro Monat) |
| d) ein klassisches Urnengrab | 20,00 € (1,6667 € pro Monat) |
| e) ein Baumgrab | 20,00 € (1,6667 € pro Monat) |
| f) ein Urnengrab (pflegefrei) | 20,00 € (1,6667 € pro Monat) |
- in der Urnenstele und den Urnengemeinschaftsgrabanlagen „Urnenkreis“ und „Urnensegment“

Bei Familiengräbern, die nicht den Festsetzungen der Satzung entsprechen, erhöht sich die Friedhofsumlage entsprechend der Grabgröße.

Die Friedhofsumlage wird ab Gültigkeit der Satzung für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus fällig. Bereits für die gesamte Laufzeit abgerechnete Friedhofsumlagen bleiben davon unberührt.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Kosten für die Besorgung der Leiche, die Einsargung, die Verbringung ins Leichenhaus, die Dienstleistung während der Beerdigung, die Grabherstellung (Ausheben, Schließen des Grabes, Erdabfuhr) sind mit dem jeweiligen Dienstleister (Bestatter o.ä.) direkt abzurechnen.
- (2) Leichenträger
Je Leichenträger (einschließlich der Tätigkeit bei der Überführung und Beerdigung) 20,00 €
- (3) Die Gebühren je Bestattungsfall werden auf 200,00 € festgesetzt.

(4) Ausgrabungen und Umbettungen

- a) Die Kosten für Ausgrabung und Umbettung sind mit dem Dienstleister (Bestatter) direkt abzurechnen.
- b) Kosten für Aufsicht und Sperrung des Friedhofes etc. gehen nach Aufwand zu Lasten des Antragstellers.

(5) Leichenhäuser

- | | |
|---|------------------------------|
| a) Benutzungsgebühr | 40,00 € |
| b) Benutzung der Leichenkühlanlage | 25,00 € pro angefangenen Tag |
| c) Sonderreinigung, verursacht durch undichte Särge, etc. | 25,00 € |

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Streifenfundament zur Errichtung eines Grabdenkmals
- | | |
|---|----------|
| a) Streifenfundament für ein Grab 0,90 x 200 (Einzelgrab) | 50,00 € |
| b) Streifenfundament für ein Grab 200 x 200 (Doppelgrab) | 100,00 € |

(2) Urnengrabplatte für die Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- | | |
|---|----------|
| a) Urnengrabplatte für den Urnenkreis in Diespeck (40 cm x 60 cm) | 120,00 € |
| b) Urnengrabplatte für das Urnensegment in Diespeck (40 cm x 40 cm) | 90,00 € |
| c) Urnengrabplatte für die Baumbestattung in Diespeck (30 cm x 20 cm) | 60,00 € |
| d) Urnengrabplatte für die Baumbestattung in Stübach (21 cm x 15 cm) | 50,00 € |
- Die Beschriftung der Urnengrabplatten wird durch den Grabnutzungsberechtigten von einem Steinmetz seiner Wahl und auf seine Kosten beauftragt.

(3) Leistungen, für die Gebühren im Einzelfall nicht bestimmt sind, werden nach Aufwand je Stunde/Person mit 25,00 € verrechnet.

- (4) Erlaubnis- und Auskunftsgebühren
- | | |
|--|--------------------|
| a) Schriftliche Auskünfte | 1,00 € bis 51,00 € |
| b) Urnenbeisetzungsenehmigung | 10,00 € |
| c) Grabkunde mit Satzung und Gebührensatzung | 25,00 € |
| d) Genehmigunggebühr für Grabdenkmäler, Einfassungen und Abdeckplatten | 25,00 € |
| e) Genehmigunggebühr für eine Ausgrabung oder Umbettung | 150,00 € |

§ 6 Gebührenermäßigung

Stellt die Erhebung der geschuldeten Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können diese gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Grabgebühren entstehen mit der Verleihung des Benutzungsrechtes an einem Grabplatz, bzw. mit der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes.
- (2) Die Bestattungs- und sonstigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.
- (3) Die Grabgebühren werden mit Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(4) Die Bestattungsgebühren, sonstigen Gebühren sowie die bis dahin fällige Friedhofsumlage werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides durch die Gemeinde fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für das gemeindliche Bestattungswesen der Gemeinde Diespeck vom 24.11.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Diespeck, den 26.06.2025

Gemeinde Diespeck



A. Helmreich
Markus Helmreich
Erster Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Diespeck

Tel. 09161/2811, Fax. 09161/876363
 E-Mail: pfarramt.diespeck@elkb.de
 Homepage: www.diespeck-evangelisch.de
 Bürostunden: Montag, Dienstag, Donnerstag,
 jeweils 9.00 Uhr – 12.30 Uhr

Wochenspruch: Epheser 2,8

Aus Gnade seid ihr gerettet durch Glauben, und das nicht aus euch: Gottes Gabe ist es.

Donnerstag, 17.07.

09.30 Uhr **Familienstützpunkt Diespeck- Frühstückstreff für Schwangere, werdende Väter** und Familien mit Kindern von 0 – 3 Jahren im Gemeindehaus Diespeck, Am Kirchberg 10
 Wir bitten um Anmeldung:
 E-Mail: familienstuetzpunkt@kiga-diespeck.de
 oder Telefon: 0151 59 42 73 10

19.00 Uhr Kirchenchor Klangbogen

Freitag, 18.07.

19.30 Uhr Posaunenchor

5.Sonntag n. Trin., 20.07.

10.00 Uhr **Gottesdienst bei der Kerwa in Sachsen**
 (Lektorin Kerstin Strauß)
 Kollekte für die Gemeindefarbeit in der Kirchengemeinde

Mittwoch, 23.07.

19.00 Uhr **Kirchentouren im Dekanat – „Hoffnungsorte“:**
 St. Johannes Baptist Kirche Neidhardswinden
 (Weitere Termine: 30.07.: Markt Erlbach, St. Kilian-Kirche)

Donnerstag, 24.07.

19.00 Uhr Kirchenchor Klangbogen

Freitag, 25.07.

19.30 Uhr Posaunenchor

6.Sonntag n. Trin. 27.07.

Herzliche Einladung zum **Gottesdienst im Grünen** auf dem **Zeltplatz der Pfadfinder** in Rockenbach: 10.30 Uhr mit Pfr. Schultheiß und Posaunenchor. Gemütlicher Ausklang bei netten Gesprächen und einem Imbiss. (In Diespeck findet kein Gottesdienst statt.)

Senioren-Treff am 23. Juli

Wir laden herzlich zum nächsten Senioren-Treff für Mittwoch, 23. Juli 2025 um 14 Uhr in der Gastwirtschaft Müller, Diespeck, ein.

Altbürgermeister Reinhold Kestler aus Baudenbach entführt uns in die Anfänge des Fahrradfahrens vor 200 Jahren. Er war ein passionierter Hochradfahrer; sicher haben ihn viele schon bei Festumzügen erlebt und gesehen. Wir freuen uns daher auf einen spannenden Nachmittag bei Kaffee und Kuchen und bei guter Laune.

Das Team vom Senioren-Treff
 Hilde, Renate, Sybille und Gunda

Vertretung

Die Vertretung bei Trauerfällen und Seelsorge hat vom 17.07. – 31.07.25 Pfarrer Florian Detzel, Baudenbach, Tel. 09164/245.

Kita Diespeck

Museum „Jurassic Kita“

Liebe Leserinnen und Leser!

Die Weltentdecker der Kita Diespeck laden ein! Besuchen Sie das Museum „**Jurassic Kita**“. Ein von den Kindern gestaltetes Museum im Rahmen der Projekt- & Bildungsarbeit. Tauchen Sie ein - in eine Welt vor unserer Zeit - und bestaunen Sie die Wunder der Urzeit!

Wo? KITA DIESPECK, Eymoutiersstraße 1

Wann? 22.07.2025 von 14:00 bis 16:30 Uhr

Die Weltentdecker freuen sich auf Ihr Kommen!

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stübach

Bürostunden:

Mi. u. Do. jew. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 Veit-vom-Berg-Str. 2, 91460 Baudenbach
 Tel. 09164/245
 E-Mail: pfarramt.baudenbach@elkb.de
 www.pfarramt-baudenbach.de

Kirchliche Nachrichten vom 17. – 27.7.2025

Donnerstag, 17.7.2025

14.00 Uhr Spielenachmittag des Diakonieverein
 (Gemeindehaus Gutenstetten)

5. Sonntag n. Trinitatis, 20.7.2025

10.15 Uhr Gottesdienst im Freien in **Stübach** im Zelt beim Feuerwehrhaus mit Vorstellung der neuen Konfirmand/innen – Pfarrer Detzel Kollekte für die eigene Gemeinde
 10.15 Uhr Kindergottesdienst

Montag, 21.7.2025

19.00 Uhr Landjugend im Gemeindehaus Baudenbach

Mittwoch, 23.7.2025

19.30 Uhr gemeinsame Kirchenvorstandssitzung im Pfarrgarten in Baudenbach

6. Sonntag n. Trinitatis, 27.7.2025

kein Gottesdienst in Stübach

10.15 Uhr Gottesdienst in Hambühl mit Taufe von Leonhard Peter aus Hambühl – Pfarrer Detzel. Alle Gemeindeglieder sind herzlich eingeladen.

Pfarramt

Das Pfarramt ist am 23. Juli nicht besetzt.

Gemeinsamer Gottesdienst im Freien für Stübach, Baudenbach und Hambühl

Die drei Kirchengemeinden laden herzlich zum Gottesdienst im Freien mit Vorstellung der neuen Konfirmand/innen am 20.07.2025 um 10.15 Uhr ins Festzelt beim Feuerwehrhaus in Stübach ein. Der gemeinsame Gottesdienst gibt allen Gemeindegliedern der drei Kirchengemeinden die Gelegenheit zusammen zu kommen und miteinander zu feiern. Im Anschluss an den Gottesdienst werden ein Mittagessen und Kaffee und Kuchen angeboten.

Herzliche Einladung zu den Kirchentouren „Hoffnungsorte“

Auch in diesem Jahr lädt der Dekanatsbezirk Neustadt/Aisch zu den Fahrradfahrer-Andachten ein. Die kurzen Andachten finden an nachfolgenden Mittwoch-Abenden in verschiedenen Kirchen oder Orten im Dekanat statt. **Die Andachten beginnen um 19 Uhr** und dauern ca. 30 Minuten. Wir freuen uns wieder auf viele neue Begegnungen in unseren schönen fränkischen Kirchen:

- 16. Juli, Birkenfeld, Klosterkirche St. Marien
- 23. Juli, Neidhardswinden, St. Johannes Baptist
- 30. Juli, Markt Erlbach, St. Kilian
- 6. August, Wilhermsdorf, Spitalkirche
- 13. August, Altheim, St. Maria, Simon und Judas

**Wir suchen ein Haus zum Kauf in ruhiger Lage
 mit großem Garten/Grundstück, kein Reihen-/Doppelhaus
 0151 / 56660303**

SUMMER-WEEKS

**IN 4 WOCHEN SOMMERFIT
MIT DER 4-30-2 METHODE**

4 WOCHEN SOMMERFIT- PROGRAMM

inklusive:

- Einweisung
- Individueller Beratung
- Persönlichem Trainingsplan

Wir zeigen dir, wie du in **4 Wochen** schon
ab **2 Trainingseinheiten** pro Woche **à 30 Minuten**
erfolgreich zum Ziel kommst.

FÜR NUR
49
EURO

QR Code
scannen und
Freunde direkt
einladen:



☎ 09161 /
60666

SPORTZENTRUM
NEUSTADT AN DER AISCH

Eilersweg 1 • 91413 Neustadt
www.sportzentrum-neustadt.de

TAG DER OFFENEN TÜR

27.07.2025
ab 11 Uhr



**Betriebsbesichtigung
Maschinenvorführung**

Für das leibliche Wohl
ist gesorgt!
Bratwürste, Steaks
gegrillte Makrele
Getränke, Kaffee, Kuchen

Der Erlös geht auch in diesem Jahr an einen wohltätigen Zweck.

DIGITALE LICHTBILDER FÜR AUSWEISDOKUMENTE



(Gesetzesänderung zum 02.05.2025)

Die Gesetzesänderung rund um Lichtbilder für Ausweisdokumente sorgt derzeit für einige Verunsicherung. Deshalb möchten wir Sie über den aktuellen Stand informieren:

Seit Mai 2025 dürfen bei der Beantragung von Personalausweisen oder Reisepässen keine Papierfotos mehr verwendet werden – ganz gleich, ob sie aus Fotokabinen, von Apps oder selbstgemacht sind. Passfotos müssen jetzt zwingend digital übermittelt werden.

Dabei gibt es zwei Varianten, wie ein biometrisches Passbild erstellt werden kann:

1. Fotodienstleister haben die Möglichkeit, sich für die Erstellung und Übermittlung digitaler, biometrischer Passbilder registrieren zu lassen. Bitte erkundigen Sie sich vorab beim Fotografen, ob das Foto gesetzeskonform über eine zertifizierte Cloud-Lösung an das Passamt übermittelt werden kann. Wenn Sie von dort einen QR-Code (sogenannter „Upload-Code“) erhalten, bringen Sie diesen einfach zur Beantragung mit. Das Passbild wird dann sicher, verschlüsselt und direkt an uns übermittelt – und kann sofort verwendet werden.



2. Über die Bundesdruckerei wurde uns ein Gerät zur Verfügung gestellt, mit dem ein Passfoto direkt vor Ort im Bürgerbüro aufgenommen wird. Dieses Bild wird nur digital verwendet. Es ist nicht möglich, das Bild auszudrucken und es wird nur für die Ausweiserstellung verwendet.

Für diesen Service erheben wir zusätzlich zur regulären Passgebühr eine Gebühr von 6,00 € pro beantragtem Passdokument.

Die neuen gesetzlichen Regelungen sollen Manipulationen verhindern und die Sicherheit von Ausweisdokumenten erhöhen. Selbstgemachte Fotos oder Fotos aus Fotokabinen außerhalb des Amtes erfüllen oft nicht die biometrischen Anforderungen.

Termin buchen:



Bitte denken Sie daran, dass für die Beantragung von Ausweisdokumenten weiterhin eine Terminvereinbarung erforderlich ist. Sie können Ihren Termin ganz einfach online buchen unter: <https://vgem-diespeck.auf-termin.de/rathaus-diespeck> oder telefonisch unter 09161 888520.



Gossler - Bikepark Diespeck

Ein Spielplatz für Groß und Klein

- Pumptrack mit ca. 220 Meter
- Kinderstrecke für Laufräder
- Tableline mit ca. 250 Meter
- Flowtrail mit Anbindung in den Pumptrack
- Slackline

Christusgemeinde Diespeck – Gerhardshofen

Ev. Gemeinde im Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V.
www.christusgemeinde.com – Pastor Christian Kemper Tel. 09161/61428, Pastor Nicolai Rühl Tel. 09161/8728684

Veranstaltungen

in der Zeit vom **17.07.2025 – 27.07.2025**

Freitag, 18.07.2025

- 15.30 Uhr Kindergruppe „HeldenZeit“ (2-12 Jahre, in zwei Altersgruppen) mit Elterncafé
18.30 Uhr Jugendevent – „Sommer Bodenfeld2“ (ab 15 Jahre)

Samstag, 19.07.2025

- 15.00 Uhr Kaffee, Kuchen, Glücksmomente

Sonntag, 20.07.2025

- 10.00 Uhr Gottesdienst – „Maria – bedingungslose Hingabe“
11.30 Uhr DNA- Kurs

Montag, 21.07.2025

- 19.30 Uhr Bibelgesprächskreis

Dienstag, 22.07.2025

- 09.30 Uhr Krabbelgruppe „Glühwürmchen“ (bis 3 Jahre)
19.30 Uhr Gesprächskreis des Blauen Kreuzes für Angehörige und Betroffene

Freitag, 25.07.2025

- 15.30 Uhr Kindergruppe „HeldenZeit“ (2-12 Jahre, in zwei Altersgruppen) mit Elterncafé
17.30 Uhr Teenkreis „T4C“ (12-16 Jahre)
19.30 Uhr Jugendkreis HOME (ab 16 Jahre)

Sonntag, 27.07.2025

- 10.00 Uhr Gottesdienst – „Der Kämmerer – Konsequente nächste Schritte“

DNA-Kurs nach dem Gottesdienst

Für alle Interessierte, die mehr über unsere Gemeinde erfahren wollen, gibt es am Sonntag, 20.07. ab ca. 11.30 Uhr die Möglichkeit, an einem DNA-Kurs teilzunehmen: bei einem gemeinsamen Mittagessen geht es um alle Fragen rund um Gemeinde, was macht uns aus, was glauben wir etc. Herzliche Einladung!

Vereine und Verbände

Rot-Schwarze Club-Karpfen `07, Diespeck

Jahreshauptversammlung

Am **Freitag, den 18. Juli 2025** findet **um 19:00 Uhr** unsere Jahreshauptversammlung **im Gasthaus Müller in Diespeck** statt.

Die Tagesordnung lautet:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Bericht der 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht der Kassiererin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Zu unserer Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder der Rot-Schwarzen Club-Karpfen `07 recht herzlich eingeladen.

Über zahlreiche Teilnehmer würden wir uns freuen.

Für die Vorstandschaft

Kerstin Schnees, 1. Vorsitzende

der Rot-Schwarzen Club-Karpfen `07, Diespeck

Dorfverein Stübach e.V.

10 Jahre Bierfest vom 18.07. - 20.07. am Feuerwehrhaus Stübach

Unser traditionelles Bierfest startet in seine 10. Auflage, das wollen wir mit euch feiern. Am dritten Juliwochenende wartet im Zelt und um das Feuerwehrhaus herum ein tolles Programm:

Wir starten am Freitag mit **gegrillten Makrelen** und andere Leckereien vom Grill, ab 20 Uhr werden die **Nachtgeger** auftreten. Am Samstag wird **Monkey Business** mit ihrem Auftritt für richtig gute Stimmung sorgen. Seid ab 21:30 Uhr dabei.

Das Jubiläum schließen wir am Sonntag mit einem **Zeltgottesdienst**, ab 10:15 Uhr, einem **Mittagstisch** und **Kaffee & Kuchen** am Nachmittag ab.

An allen Abenden gibt es freien Eintritt.

Auf ein schönes und stimmungsvolles Sommerwochenende freut sich,

die Dorfgemeinschaft Stübach

Sabine Reuther

Dorfverein Saxen e.V.

Auf geht's zur Kerwa nach Saxen am 19.-20. Juli

Der Dorfverein Saxen lädt herzlich zur Kerwa vor dem Langhaus in Obersachsen ein.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Gäste aus Nah und Fern, am Wochenende des 19. und 20. Juli 2025 verwandelt sich Sachsen wieder in einen Ort voller Musik, Geselligkeit und guter Laune. Kommen Sie vorbei und erleben Sie echte Dorfkultur mit einem abwechslungsreichen Programm für Jung und Alt!

Kerwa-Programm:

Samstag, 19. Juli 2025

- 16:00 Uhr **Kerwaumzug** mit traditionellem Fichtenaufstellen
18:30 Uhr Stimmung mit **PIPELINE** – Live-Unterhaltungsmusik
19:00 Uhr **Bieranstich** durch unseren 1. Bürgermeister Markus Helmreich

Sonntag, 20. Juli 2025

- 10:00 Uhr **Gottesdienst** unter freiem Himmel vor dem Langhaus

Anschließend **Mittagstisch** mit:

Sauerbraten, Haxen, Gegrilltem, Gemüsevariationen und Flammkuchen

- Für die Kleinen: **Kinderschminken** & Spielspaß am **Spielplatz**
- **Unterhaltungsmusik** sorgt für beste Stimmung

Ein Fest für die ganze Familie – kommen Sie vorbei, feiern Sie mit uns und genießen Sie die Kerwa-Atmosphäre in Sachsen!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Ihr Dorfverein Saxen e.V.

Feuerwehrverein Feuerwehr Diespeck

Einladung zur außerordentliche Generalversammlung der FFW Diespeck

Für alle Mitglieder des Feuerwehrvereins der Feuerwehr Diespeck findet am Dienstag, den 22.07.2025 eine außerordentliche Generalversammlung bezüglich des geplanten Feuerwehrfestes im Jahr 2027 statt.

Beginn: 19:00 Uhr

Ort: Feuerwehrhaus Diespeck

Kleiderordnung: Zivil

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Bericht des 1. Vorsitzenden zum Stand der Planungen für das Feuerwehrfest 2027, Vorstellung neues Konzept.
3. Abstimmung der Versammlung über das vorgestellte neue Konzept mit Ermächtigung des Vorstandes zum Abschluss verbindlicher Verträge.

Ergänzungen zu Tagesordnung sind bis 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich zu hinterlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Jan Hofmann, 1. Vorsitzender

SPD-Ortsverein Diespeck**Diespecker Runde – Was uns bewegt!**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, unsere Fraktionssitzungen sind mehr als nur ein Ort der politischen Entscheidungsfindung – sie sind ein **Treffpunkt**, in dem Ihre Fragen, Anregungen und Anliegen Gehör finden! Deshalb laden wir Sie herzlich ein, aktiv an unserer nächsten **Diespecker Runde** teilzunehmen.

Wann?

Am Mittwoch, den 23. Juli 2025, um 20.00 Uhr

Wo?

Im „Center“ Diespeck, Eymoutierstraße 2

In entspannter Atmosphäre möchten wir gemeinsam mit Ihnen über die aktuellen Themen unserer Gemeinde sprechen, Ihre Anliegen in den Mittelpunkt stellen und in unsere Arbeit einfließen lassen.

Ihre Ideen und Wünsche sind uns wichtig – denn nur im Dialog können wir gemeinsam die richtigen Entscheidungen für unsere Zukunft treffen und unsere Heimat voranbringen. Der SPD-Ortsverein freut sich auf viele interessierte Bürgerinnen und Bürger – Ihre Meinung zählt!

Kommen Sie mit Ihren Fragen und Vorschlägen vorbei!

Mit besten Grüßen, Ihr SPD-Ortsverein Diespeck

<http://www.spd-diespeck.de/>

<https://facebook.com/spddiespeck/>

CSU Diespeck**Bürgergespräch in Stübach**

Die nächste Gemeinderatssitzung steht vor der Tür. Zur Vorbesprechung trifft sich die Fraktion der CSU am Mittwoch den 23.07.2025 um 20.00 Uhr im Bistro in Stübach. Hierzu möchten wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger recht herzlich einladen. Diskutieren Sie mit uns aktuelle Themen aus der Gemeindepolitik oder teilen Sie uns mit, was Ihnen derzeit unter den Nägeln brennt. Wir freuen uns auf Ihre Meinung, Anregungen und gute Gespräche.

Hartmut Tanzberger

Im Namen des gesamten CSU- Teams

Wirtshaussingen

Am Freitag, den 25. Juli findet im Gasthaus Goldener Löwe ab 19.00 Uhr das nächste Wirtshaussingen mit Hans und Ernst statt. Liedertexte liegen aus.

DTV Diespeck**30 Jahre Taekwon-Do und Ju-Jitsu
Allkampf Abteilung des DTV Diespeck****30 Jahre – 30 Minuten – 1 unvergesslicher Tag!**

Unsere Taekwon-Do & Ju-Jitsu Allkampf Abteilung feiert dieses Jahr ihr **30-jähriges Bestehen** – und das wollen wir mit EUCH feiern!

Egal ob erfahrener Kampfsportler, interessierter Neuling oder neugieriger Sportfan – alle sind herzlich eingeladen!

Lehrgangsmotto: „Shorts – kurz und knackig!“

Dich erwarten **30-minütige Trainingseinheiten** mit hochkarätigen Referenten aus verschiedenen Kampfsportarten.

Unsere Trainer:

- Bernd Huber – Selbstverteidigung
- Franco de Leonardis – BJJ & Krav Maga
- Hans Sperl – Stockkampf & Ju-Jitsu
- Harald Mehnert – Ju-Jitsu & Judo
- Roman Käufel – Kickboxen & Muay Thai
- Thomas Pfann – Ringen
- Walter Krieg – Taekwon-Do & Tai Chi
- Philipp Eckl – Luta Livre
- Tom Neu - Filipino Martial Arts

Auch für Kinder:

Zwei extra Einheiten mit Hans Sperl & Harald Mehnert

Wann: 26. Juli 2025 13.00 Uhr

Dauer: 4 Stunden + gemütliches Grillen zum Ausklang

Wo: Kampfsportzentrum Diespeck, Eymoutierstr. 2, 91456 Diespeck – Bei gutem Wetter trainieren wir draußen!

Kosten: Mitglieder der Taekwon-Do und Ju-Jitsu Allkampf Abteilung 20 € Überweisung bis zum 12.07.2025, vor Ort Anmeldung 25 €.

Externe Teilnehmer 25 € Überweisung bis zum 12.07.2025, vor Ort Anmeldung 30 €.

Kinder: 5 € per Überweisung.

Bankverbindung: Yvonne Tausche

DE87 760695590001822136, GENODEF1NEA

Betreff: Sommerlehrgang

Was du brauchst:

Kampfanzug, Gi oder Sportkleidung + persönliche Schutzausrüstung und Trainingswaffen

Infos & Anmeldung:

info@allkampf-diespeck.de

Zuschauer sind herzlich willkommen!!!

Komm vorbei, trainiere mit uns und feiere mit uns 30 Jahre Leidenschaft für Kampfsport!

Familienstützpunkt Diespeck**Informationen**

Liebe Erziehende, liebe Familien!

Die Angebote der Familienstützpunkte orientieren sich an den Familien selbst. Deshalb wenden Sie sich mit Ihren Wünschen und Ideen zu Angeboten (Rund ums Thema Erziehung) gerne an den Familienstützpunkt. Gut wäre es für eine konkrete Planung, wenn es bereits eine (kleine) Gruppe an interessierten Personen gibt. Daher schließen Sie sich gerne mit Freunden und Bekannten zusammen und tauschen sich aus. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme!

Herzliche Grüße aus dem Diespecker Familienstützpunkt!

Anja Redlingshöfer

Kontakt Familienstützpunkt Diespeck:

E-Mail: familienstuetzpunkt@kiga-diespeck.de

oder Telefon: 0151 59 42 73 10

Infos zu den Angeboten des Familienstützpunktes gibt es unter familienbildung.kreis-nea.de oder auf Instagram ([familienstuetzpunkt_diespeck](https://www.instagram.com/familienstuetzpunkt_diespeck/))

Heimatverein für Geschichte und Kultur Diespeck e.V.

Liebe Diespecker, die letzten Tortenplatten sind verteilt und die letzten Tortenschaufeln haben wieder zu ihren Besitzern gefunden! Auf diesem Weg möchten wir uns herzlich bedanken für das überwältigend reichhaltige und wunderbare Kuchen- und Tortenangebot bei allen Bäckern und Bäckerinnen. Besonders unsere französischen Gäste haben sich mit vielen Lobesworten über die Backkunstwerke geäußert – und das hat uns stellvertretend berührt; haben wir ja auch in Eymoutiers eine bekannte Patisserie mit feinem und elegantem Gebäck. Aber auch wir Diespecker genießen gerne! Sollte in der leichten Hektik und der Enge unserer Verkaufsbude uns diese Würdigung einzeln nicht immer gelungen sein, bitten wir um Nachsicht. Wir bedanken uns nochmal herzlich für Ihre Kunstwerke zum Gelingen dieses grandiosen Dorffestes.

Ihre Vorstandschaft des Heimatvereins



Gemeinde Münchsteinach

Aus dem Rathaus

Sitzung des Gemeinderates

Die 71. Sitzung des Gemeinderates in der Wahlperiode 2020/2026 findet am **Dienstag, 22.07.2025 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach** statt.

Zum öffentlichen Teil der Sitzung ergeht herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger.

TAGESORDNUNG :

A.) Öffentliche Sitzung

- 1.) Begrüßung, Eröffnung
- 2.) Bericht des Bürgermeisters
- 3.) Abwasseranlagen der Gemeinde Münchsteinach – Vorstellung der Maßnahmen zur Ertüchtigung der Mischwasserbehandlung
- 4.) Freiwillige Feuerwehr Münchsteinach – Bestellung von Betreuerinnen für die Kinderfeuerwehr
- 5.) Gebührensatzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Münchsteinach – Beschlussfassung über die Änderung
- 6.) Vorbereitende Untersuchung zur Festlegung des Sanierungsgebiets „Molkerei und Bahnhofsareal“ der Gemeinde Langenfeld - Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
- 7.) Sonstiges

B.) 10 Minuten Bürgerredezeit

C.) Nichtöffentliche Sitzung

- Jürgen Riedel
1. Bürgermeister

Keglerkerwa in Abtsgreuth

Liebe Gäste, liebe Freunde der Keglerkerwa in Abtsgreuth, es ist mir eine große Freude, Sie alle herzlich zur Keglerkerwa in Abtsgreuth am kommenden Wochenende, den 19. und 20. Juli 2025, willkommen zu heißen. Dieses Fest ist nicht nur ein Anlass zum Feiern, sondern auch eine wunderbare Gelegenheit, unsere Gemeinschaft zusammenzubringen, alte Freundschaften zu pflegen und neue Bekanntschaften zu knüpfen.

Am Samstag beginnt das Fest, ab 17:00 Uhr mit gemütlichem Festbetrieb, bei dem Sie sich mit köstlichem Hähnchen und Essen vom Grill verwöhnen lassen können. Um 19:00 Uhr findet dann der traditionelle Bieranstich statt, mit dem Bürgermeister Jürgen Riedel gemeinsam mit der Brauerei Loscher das Fest offiziell eröffnet. Dieser Moment ist immer etwas Besonderes, denn er symbolisiert den Beginn eines fröhlichen und gemeinschaftlichen Wochenendes.

Anschließend sorgt das Duo aus Langenfeld für musikalische Unterhaltung, die für gute Stimmung und ausgelassene Feierlaune sorgt. Es ist schön zu sehen, wie die Dorfgemeinschaft zusammenkommt, um gemeinsam zu lachen, zu singen und das Leben zu genießen.

Der Sonntag beginnt um 10:00 Uhr mit einem Zeltgottesdienst, der uns die Gelegenheit gibt, innezuhalten, Dankbarkeit zu zeigen und Gemeinschaft im Glauben zu erleben. Im Anschluss, ab 11:30 Uhr, erwartet uns ein köstlicher Mittagstisch mit Hähnchen, Braten mit Kloß sowie weiteren Grillköstlichkeiten. Nach dem Essen laden Kaffee und Kuchen dazu ein, den Tag in entspannter Atmosphäre ausklingen zu lassen und noch einmal gemeinsam schöne Stunden zu verbringen.

Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der Dorfgemeinschaft sowie des Kegelclubs Abtsgreuth. Ohne ihr Engagement, ihre Zeit und ihre Bereitschaft, sich für das Wohl des Dorfes einzusetzen, wäre dieses Fest nicht möglich. Ihr Einsatz macht unsere Gemeinschaft lebendig und stark, und dafür möchten wir Ihnen von

Herzen danken.

Lassen Sie uns dieses Wochenende nutzen, um Freude zu teilen, Gemeinschaft zu erleben und die Verbundenheit in Abtsgreuth zu feiern. Ich freue mich auf zahlreiche Besucher, fröhliche Begegnungen und unvergessliche Momente.

In diesem Sinne wünsche ich allen ein wunderschönes Fest, viel Spaß, Gesundheit und eine schöne Zeit miteinander!

Herzliche Grüße
Ihr Bürgermeister
Jürgen Riedel

Kerwaprogramm:

Samstag, 19. Juli

- | | |
|-----------|---|
| 17:00 Uhr | Festbetrieb mit Hähnchen, sowie Essen vom Grill |
| 19:00 Uhr | Bieranstich mit 1. Bürgermeister Jürgen Riedel und der Brauerei Loscher |

anschl. Unterhaltungsmusik mit dem Duo Langenfeld

Sonntag, 20. Juli

10.00 Uhr Zeltgottesdienst mit Pfarrerin Ines Weimann
11.30 Uhr Mittagstisch mit Hähnchen, Braten mit Kloß sowie Gegrilltem

anschließend Kaffee und Kuchen,
Hähnchen bitte bei Claus Heinlein: 09166/996800,
ab 18.00 Uhr oder WhatsApp 01573/9157624
oder per Mail: c.heinlein@t-online.de vorbestellen.

Vollzug der Trinkwasserverordnung

Untersuchung des Wassers aus den Hausbrunnen im Jahre 2025

Die Besitzer von Hausbrunnen, aus denen Trinkwasser entnommen wird, werden hiermit erneut auf die vom Gesetzgeber festgelegte Verpflichtung zur Untersuchung des Wassers aufmerksam gemacht. Hierfür gilt die Trinkwasserverordnung 2001, die seit dem 01. Januar 2003 in Kraft ist.

Zur Erinnerung, welche Untersuchungen im Einzelfall anfallen können, hier nochmals eine Übersicht:

1. Untersuchungen nach Gruppe 1

Betrifft Kleinanlagen (Einzelwasserversorgung) ohne Trinkwasserabgabe an Dritte bzw. ohne Lebensmittelbetriebe. (Gilt auch bei Mitversorgung von einem weiteren Anwesen sowie für reine Landwirtschaftsbetriebe ohne Ferienwohnungen/Vermietungen.)

Umfang:

1x jährlich: Mikrobiologisch
Escherichia coli (E. coli)
Coliforme Bakterien
Enterokokken
Koloniezahl bei 22° C und bei 36° C
1x jährlich: Chemische Parameter
Nitrat (kann ggf. 2 Jahre ausgesetzt werden, falls Ergebnis gut ist)
Elektrische Leitfähigkeit
Färbung
Geruch
Geschmack
Trübung
Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert)

2. Untersuchungen nach Gruppe 2

Betrifft Kleinanlagen mit Trinkwasserabgabe an Dritte, z. B. Vermietung, Gastwirtschaften, Selbstvermarkter, Metzgereien, Ferienwohnungen, Hotels usw.

Umfang:

1x jährlich: Mikrobiologisch:
Escherichia coli (E. coli), Enterokokken, Coliforme Bakterien,
Koloniezahl bei 22° C und Koloniezahl bei 36° C
1x jährlich: Chemische Parameter
Nitrat, Nitrit, Ammonium, Eisen, Färbung, Geruch, Elektrische Leitfähigkeit, Mangan, Oxidierbarkeit, Trübung, Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert), Säurekapazität, Chlorid, Sulfat

3. Untersuchungen nach Gruppe 3

Betrifft Anlagen mit mehr als 1.000 Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr, z. B. Getränkehersteller und andere

- 4x jährlich routinemäßige Untersuchungen gem. Anlage 4 Nr. 1. 1 TVO 2001
- 1x jährlich periodische Untersuchungen gem. Anlage 4 Nr. 1. 2 TVO 2001

(Achtung: Änderungen beim Untersuchungsumfang können aufgrund geogener Begebenheiten, sehr gutem Wasser oder ähnlichem individuell im Einzelfall festgelegt werden.)

4. Untersuchungen nach Gruppe 4

Betrifft die Erstuntersuchung nach einer Brunnenbohrung.

Umfang:

Mikrobiologisch:
Escherichia coli (E. coli)
Enterokokken

Coliforme Bakterien
Koloniezahl bei 22° C und bei 36° C

Chemische Parameter:

Nitrat, Nitrit, Ammonium, Eisen, Färbung, Geruch, Elektrische Leitfähigkeit,
Mangan, Oxidierbarkeit, Trübung, Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert), Säurekapazität, Calcium, Magnesium, Kalium, Natrium, Chlorid, Sulfat

5. Härtegradbestimmung (als Einzelleistung)

6. Arsenanalyse (als Einzelleistung)

Die Gemeinde Münchsteinach bietet den Brunnenbesitzern auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit einer Sammeluntersuchung an.

Es gelten für dieses Jahr folgende Gebühren:

1. Untersuchungen nach Gruppe 1

(Einzelversorgungen ohne Trinkwasserabgabe an Dritte)

- alle Parameter 85,00 Euro
- alle Parameter, jedoch **ohne Nitrat** 75,00 Euro
- alle Parameter **zusätzlich Chlorid** 92,00 Euro
- alle Parameter **zusätzlich Nitrat/Nitrit** 95,00 Euro
- alle Parameter **zusätzlich Sulfat und Magnesium** 92,00 Euro

2. Untersuchungen nach Gruppe 2

(Einzelversorgungen mit Trinkwasserabgabe an Dritte) 180,00 Euro

3. Erstuntersuchung nach Brunnenbohrung 230,00 Euro

Die Preise verstehen sich einschließlich der gesetzl. Mehrwertsteuer. Weiterhin sind die Kosten für Probenahme, Anfahrt und Ausstellung des Untersuchungsberichts im Preis enthalten. Die Untersuchungskosten sind von den jeweiligen Hausbrunnenbesitzer unmittelbar bei der Probenahme zu entrichten. Für eine schriftliche Rechnungsstellung werden gesonderte Gebühren berechnet.

Wegen der Teilnahme an der angebotenen Sammeluntersuchung bitten wir zu beachten, dass wir wieder eine schriftliche Anmeldung benötigen. Wie in den vergangenen Jahren wird nur noch derjenige für eine Trinkwasseruntersuchung vorgemerkt, der uns unter Angabe der von ihm gewünschten Untersuchung ausdrücklich schriftlich beauftragt hat.

Falls Sie also auch in diesem Jahr Ihren Brunnen im Rahmen der Sammeluntersuchung prüfen lassen wollen, dann bitten wir Sie, den nebenstehend abgedruckten Abschnitt vollständig ausgefüllt und unterschrieben **bis Dienstag, den 29.07.2025** bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Diespeck, Rathausplatz 1 oder bei der Gemeinde Münchsteinach abzugeben. Bitte halten Sie die Abgabefrist unbedingt ein, damit die Untersuchungen rechtzeitig stattfinden können.

Wichtiger Hinweis:

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich beim Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim, **bei Frau Röder** vorzulegen! Ferner weisen wir daraufhin, dass auch die Prüfungsergebnisse der letzten Jahre beim Landratsamt Neustadt an der Aisch ordnungsgemäß vorzulegen bzw. nachzureichen sind.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass jeder Brunnenbesitzer selbst für seinen Brunnen bzw. die Wasserqualität verantwortlich ist und nach der Trinkwasserverordnung verpflichtet ist, die erforderlichen Untersuchungen durchführen zu lassen.

„Teilnehmererklärung siehe Seite 22“

Der Bücherbus kommt wieder!

Freitag, 25.07.2025

Altershausen (Ortsmitte) 13.45 Uhr - 14.05 Uhr
Münchsteinach (Bushaltestelle See) 14.50 Uhr – 15.10 Uhr



(Bitte ausschneiden)

Teilnahmeerklärung

Hiermit beauftrage ich,

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon-Nr.: _____

die Gemeinde Münchsteinach, in meinem Namen nach Maßgabe des Bescheides des Landratsamtes die Untersuchung meines Brunnens vornehmen zu lassen.

1. Untersuchungen nach Gruppe 1

(Einzelversorgungen ohne Trinkwasserabgabe an Dritte)

- | | |
|--|------------|
| a) alle Parameter | 85,00 Euro |
| b) alle Parameter, jedoch ohne Nitrat | 75,00 Euro |
| c) alle Parameter zusätzlich Chlorid | 92,00 Euro |
| d) alle Parameter zusätzlich Nitrat/Nitrit | 95,00 Euro |
| e) alle Parameter zusätzlich Sulfat und Magnesium | 92,00 Euro |

2. Untersuchungen nach Gruppe 2

(Einzelversorgungen mit Trinkwasserabgabe an Dritte) 180,00 Euro

3. Erstuntersuchung nach Brunnenbohrung 230,00 Euro

Die Untersuchungskosten sind von den jeweiligen Hausbrunnenbesitzer unmittelbar bei der Probenahme zu entrichten. Für eine schriftliche Rechnungsstellung werden zusätzliche Gebühren berechnet.

Bemerkungen (z. B. abweichender Untersuchungsort):

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte bis Dienstag, den 29.07.2025 bei der Geschäftsstelle der VGem. Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck oder bei der Gemeinde Münchsteinach, Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach einreichen.

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Münchsteinach

Tel. 09166/483, E-Mail: pfarramt.muenchsteinach@elkb.de
 Homepage: www.muenchsteinach-kirche.de
 Pfr. Sebastian Schultheiß, Münchsteinach,
 Handy 0160/3156161

Bürostunden:

Dienstag u. Donnerstag, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
 oder n. tel. Vereinbarung

Wochenspruch: Epheser 2,8

Aus Gnade seid ihr gerettet durch Glauben, und das nicht aus euch: Gottes Gabe ist es.

Donnerstag, 17.07.

14.00 Uhr Spiele-Nachmittag des Diakonievereins im
 Gemeindehaus Gutenstetten

5. Sonntag n. Trin., 20.07.

10.00 Uhr **Gottesdienst bei der Kegler-Kerwa in
 Abtsgreuth** (Pfrin. Weimann) mit dem
 gemischten Chor Altershausen/Kleinweisach und
 dem Posaunenchor

Gottesdienste in unserer Region mit Pfr. Johannes Kestler:

09.00 Uhr Gottesdienst in Gutenstetten, St. Johanniskirche
 10.30 Uhr Gottesdienst in Gerhardshofen, St. Peter und
 Paul-Kirche
 18.00 Uhr Gottesdienst in Oberhöchstädt, St. Nikolaus und
 Peter

Montag, 21.07.

19.30 Uhr Singkreis
 19.30 Uhr Posaunenchor

Dienstag, 22.7.2025

19.30 Uhr Gemeinsame Kirchenvorstandssitzung im
 Gemeindesaal in Gutenstetten

Mittwoch, 23.07.

09.30 Uhr **Krabbelgruppe** (Münster-Klause)
 Nähere Info bei Stefanie Stichlok (Mobil 0151
 12450244)
 16:15 Uhr Kinderchor „Münster-Kids“ (Kinder ab 4 Jahre)
 17:00 Uhr Kinderchor „Münster-Kids“ (Schulkinder)
 19.00 Uhr **Kirchentouren im Dekanat – „Hoffnungsorte“:**
 St. Johannes Baptist Kirche, Neidhardswinden
 (Weitere Termine: 30.07. Markt Erlbach, St.
 Kilian, 06.08. Spitalkirche Wilhermsdorf, 13.08.
 St. Maria, Simon und Judas-Kirche Altheim)

6. Sonntag n. Trin., 27.07.

Gottesdienste in unserer Region:

09.00 Uhr Gottesdienst in Uehlfeld, St. Jakobuskirche (Pfr.
 Schultheiß)
 10.30 Uhr **Gottesdienst im Grünen** (Zeltplatz Pfadfinder
 Rockenbach) (Pfr. Schultheiß) mit dem Kinder-
 garten Gutenstetten
 10.00 Uhr Gottesdienst zur Zeltkirchweih in Willmersbach
 (Pfrin. Weimann)
 18.00 Uhr Gottesdienst in Dachsbach, St. Marienkirche (Pfr.
 Schultheiß)

Der Münchsteinacher Kirchenvorstand sucht neue Mitglieder!

Liebe Gemeinde,
 in unserem Münchsteinacher Kirchenvorstand sind nur noch
 zwei Ehrenamtliche und der Pfarrer vertreten. Nach den beiden
 Rücktritten ist unser Kirchenvorstand also nicht mehr voll-
 ständig. Wie Pfarrer Schultheiß bereits im Gottesdienst erklärt
 hat, brauchen wir dringend noch zwei Personen, die sich
 ehrenamtlich im Kirchenvorstand engagieren. Dies ist zum
 einen notwendig, weil unsere beiden ehrenamtlichen KV's
 nicht alle Aufgaben allein stemmen können. Zum anderen ist
 ein vollständiger Kirchenvorstand nötig, um die Eigenständig-

keit der Kirchengemeinde zu erhalten und die Gemeinde gut
 zu repräsentieren. Zu den vielfältigen Aufgaben des Kirchen-
 vorstands gehören Personalanstellungen, die Finanzen und
 die Immobilien der Kirchengemeinde, unsere Gottesdienste
 und das ganze Gemeindeleben für alle Altersgruppen, der
 Kindergarten und auch der Friedhof. Kurz: unser Arbeitsfeld
 umspannt das gesamte Leben der Gemeinde. Dabei arbeiten
 wir nicht im luftleeren Raum, sondern gemeinsam mit den
 anderen Gemeinden unserer Region und teils auch im Dekanat.
 Sehr erfolgreich ist etwa unser regionales Konfi-Konzept, das
 wir nun schon einige Jahre immer weiterentwickeln.

Wir suchen am liebsten noch jüngere Personen, gerne auch
 Frauen, um unseren Kirchenvorstand gut zu durchmischen
 und alle Teile der Gemeinde gut zu vertreten. Wir bieten Raum
 und Offenheit für neue Ideen und eine gute kollegiale Unter-
 stützung.

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Pfarramt (Tel. 09166
 483), bei Pfarrer Schultheiß (Mobil 0160 3156161) oder einem
 unserer Kirchenvorstände.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Kirchenvorstand,
 Pfarrer Sebastian Schultheiß, Reinhold Pachtner und Simon
 Diehm.

25 Jahre „Festliche Konzerte bei Kerzenschein“

Samstag, 27. September 2025 – 20 Uhr, Bläserensemble Paul Schemm mit „Magic Brass“, anschl. Prachtfeuerwerk

Unsere Musikreihe „Festliche Konzerte bei Kerzenschein“
 begeht im Jahr 2025 sein 25-jähriges Jubiläum und bietet
 Ihnen für die Saison 2025 wieder hochkarätigen Musikgenuss
 im zauberhaften Lichterglanz von 300 Kerzen.

Seit vier Jahrzehnten begeistert das semiprofessionelle
 Ensemble im In- und Ausland die Brass-Szene. Dabei ent-
 führen die 15 Musiker um Paul Schemm ihre Zuhörerschaft in
 eine Musikwelt voller beeindruckender Klangdimensionen, die
 die ganze Pracht der Bläsermusik bietet.

In der Besetzung von Trompeten, Posaunen, Horn, Tuba und
 Percussion präsentiert das Ensemble sein Programm „Magic
 Brass“, das den Zuhörer mitnimmt auf eine unvergessliche
 Reise durch verschiedene Musikstile mit „goldenen Klängen“
 und mitreißender Spielfreude.

Mit freundlicher Unterstützung durch die Kunst- und Kultur-
 freunde im Lions Club Neustadt a. d. Aisch.

Karten erhältlich im Evang. Pfarramt Münchsteinach,
 Tel. 09166/99 696 44. Ticket: 20,- € p.P.

Evang.-Luth. Kirchengemeinden Kleinweisach- Altershausen-Pretzdorf

Tel. 09552-292, pfarramt.kleinweisach@elkb.de
 www.kleinweisach-evangelisch.de
 Bürozeit: Montag und Mittwoch von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
 Vakanzvertretung: Pfarrer Daniel Lischewski (Tel. 09552-324)

Donnerstag, 17.07.2025

14.00 Uhr Seniorennachmittag im Gemeindehaus
 Kleinweisach

Sonntag, 20.07.2025 5. Sonntag n Trinitatis

09.00 Uhr Gottesdienst in Pretzdorf mit Lektor Friedhelm
 Schlierf

Hinweis:

Für das Dekanats-Jugendheim in Schornweisach suchen wir
 für unser Reinigungsteam schnellstmöglich Unterstützung.
 Wir suchen 2 Reinigungskräfte (m/w/d) für jeweils 3 Wochen-
 stunden. Für weitere Infos kontaktieren Sie bitte Frau Lydia
 Meyer im zentralen Pfarrbüro Kleinweisach, Tel. 09552-292
 oder per Mail: pfarramt.kleinweisach@elkb.de

Seelsorgenotdienst „obere“ Region:

bis 27.07. – Pfarrer Lischewski (Tel. 09552 – 324)

Vereine und Verbände

SVS Münchsteinach

Freies Tanzen in Münchsteinach,

in der Kulturscheune (oben) am Freitag, den 18. Juli von 18:30 bis 20Uhr.

Eingeleitet mit unterschiedlichen Impulsen zu einem Thema, bewegen wir uns individuell zu tanzbarer Musik aus aller Welt. Mitbringen: evtl. eine Decke. Ohne Anmeldung - auf Spendenbasis. Ich freue mich, Euch tanzend zu begegnen - Kathrin

Auf geht's zur Keglerkerwa 2025 nach Abtsgreuth

Samstag, 19. Juli

ab 17:00 Uhr Festbetrieb mit Hähnchen sowie Essen vom Grill
19.00 Uhr Bieranstich

Am Abend Unterhaltungsmusik mit dem Duo Langenfeld

Sonntag, 20. Juli

10.00 Uhr Zeltgottesdienst
11.30 Uhr Mittagstisch mit Hähnchen, Braten mit Kloß sowie Essen vom Grill
anschließend Kaffee und Kuchen

Bitte beachten: Hähnchen bitte um Vorbestellung bei:

Claus Heinlein: 09166/996800, ab 18.00 Uhr

oder WhatsApp 01573/9157624 oder

per Mail: c.heinlein@t-online.de

Für Ihr leibliches Wohl sorgt, in gewohnter Weise der Kegelclub Abtsgreuth e.V.

Auf Ihr Kommen freut sich der Kegelclub Abtsgreuth e.V.




NeuStadt und Land - Aktuelles
Ihre Kommunale Allianz für die Kommunen
Baudenbach, Diespeck, Dietersheim, Gutenstetten, Ipsheim, Münchsteinach und
Neustadt a.d.Aisch

Die Kommunale Allianz NeuStadt und Land bietet weiterhin unverbindliche und kostenfreie Impulsberatungen für Bauinteressenten durch einen qualifizierten Architekten an!

Gegenstand der Beratung sind teilweise oder ganz leerstehende oder vom Leerstand bedrohte Anwesen in den Ortskernen. Ziel ist es, dieses Potenzial im Hinblick auf eine gute Innenentwicklung zu nutzen und damit auch einen Beitrag zum Flächensparen zu leisten.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme bei der Kommunalen Allianz NeuStadt und Land e.V.:

Frau Theresia Pöschl
T: 09161/666-505
M: info@neustadtundland.de
W: <https://neustadtundland.de>


Kommunale Allianz
NeuStadt & Land


www.genussradweg.de


neustadtundland




Natursteine


Betontankstelle


Transporte


Betonblocksteine

Hauptstraße 1 | Schauerheim | 91413 Neustadt/Aisch | 09161 2363
info@bauereiss-schauerheim.de | www.bauereiss-schauerheim.de



Therapiezentrum „Sachsengrund“
Schleifmühlstraße 61 · 91456 Diespeck
Wohnheim mit Tagesstruktur

Wir suchen für unser Team ...
in Teilzeit mit ca. 15 Wochenstunden
zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Hauswirtschaftskraft (m/w/d)

Ihre Aufgaben im Überblick:

- Reinigungstätigkeiten
- Wäschereinigung
- Zubereiten von Speisen
- Serviceleistungen im Hauswirtschaftsbereich

Wir bieten Ihnen:

- Wertschätzende Teamarbeit
- Bezahlung nach TV AWO Bayern
- Geregelte Arbeitszeiten
- Abwechslungsreiches Arbeitsfeld

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne auch per Email:
bewerbung@awo-therapiezentrum.de

Ihre Ansprechperson: Fr. Neumohr
Tel. (09161) 88860
www.awo-therapiezentrum.de

Gemeindebücherei
Diespeck
Tel. 09161/875 50 66

Öffnungszeiten:
Montag von 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag von 17.00 – 19.00 Uhr



Ausgenommen in den Ferien
(Außerordentliche Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben)



Gemeinde Gutenstetten

Aus dem Rathaus

Sitzung des Gemeinderates

Hinweis:

Am Mittwoch, den 23.07.2025 findet um 19:30 Uhr im Rathaus Gutenstetten die Sitzung des Gemeinderates Gutenstetten statt.

Der Bücherbus kommt wieder!

Montag, 21.07.2025

Bergtheim (Alte Wirtschaft) 14.00 – 14.20 Uhr
Reinhardshofen (Bushaltestelle) 14.30 – 14.50 Uhr
Pahres (Bushaltestelle) 14.55 – 15.15 Uhr

Freitag, 25.07.2025

Kleinsteinach (Ortseingang) 15.20 – 15.35 Uhr

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gutenstetten

Bürostunden:

Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr und
Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Tel. 09161/2650, Fax. 09161/874469
E-Mail: pfarramt.gutenstetten@elkb.de

Pfarrer Sebastian Schultheiß: Handy 0160/3156161

Kirchliche Nachrichten vom 17. – 27.7.2025

Donnerstag, 17.7.2025

14.00 Uhr **Spielenachmittag des Diakonievereins im kirchlichen Gemeindehaus in Gutenstetten**

5. Sonntag n. Trinitatis, 20.7.2025

09.00 Uhr Gottesdienst in Gutenstetten – Pfarrer Kestler

Gottesdienste in unserer Region:

10.00 Uhr Kegler-Kerwa Gottesdienst in Abtsgreuth
Pfarrerin Weimann

10.30 Uhr Gottesdienst in Gerhardshofen

18.00 Uhr Gottesdienst in Oberhöchstädt Pfarrer Kestler

Dienstag, 22.7.2025

19.30 Uhr Gemeinsame Kirchenvorstandssitzung in Gutenstetten

6. Sonntag n. Trinitatis, 27.7.2025

10.30 Uhr Familien-Gottesdienst im Grünen in Rockenbach mit der Kita Gutenstetten – Pfarrer Schultheiß.
Thema: Gemeinsam sind wir stark

Gottesdienste in unserer Region:

09.00 Uhr Gottesdienst in Uehlfeld

18.00 Uhr Gottesdienst in Dachsbach Pfarrer Schultheiß

10.00 Uhr Gottesdienst zur Zeltkirchweih in Willmersbach
Pfarrerin Weimann

Pfarramt

Das Pfarramt ist am 23. Juli nicht besetzt.

„Gottesdienst im Grünen für „Groß und Klein“:

Liebe Familien, liebe Eltern, liebe Kinder!
Zu einem Gottesdienst für „Groß und Klein“ mit der Kita Gutenstetten und dem Posaunenchor laden wir für Sonntag, 27. Juli um 10.30 Uhr nach Rockenbach auf dem Zeltplatz des VCP ein.

Thema: Gemeinsam sind wir stark!

Anschließend besteht wieder bei einem Imbiss und Getränk Gelegenheit, miteinander zu plaudern und beisammen zu sein. Feiern Sie mit! Wir freuen uns darauf! Bei schlechtem Wetter findet der Gottesdienst in der St. Johannis-Kirche und der Imbiss im Gemeindehaus statt!

Liebe Gemeinde,

am Friedhof gibt es immer etwas zu tun, damit er so schön ordentlich aussieht. Wir suchen dringend ein oder zwei Personen, die an einer Anstellung bei der Kirchengemeinde als Friedhofspfleger/in m/w/d in Gutenstetten interessiert sind und bereit, Grünpflege und kleinere Reparaturen auszuführen. Bei Interesse melden Sie sich gerne im Pfarramt Tel. 09161/2650, Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr oder Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Spielenachmittag des Diakonievereins in der VG Diespeck

Siehe Beitrag unter VG Diespeck, Vereine und Verbände.

Herzliche Einladung zu den Kirchentouren „Hoffnungsorte“

Auch in diesem Jahr lädt der Dekanatsbezirk Neustadt/Aisch zu den Fahrradfahrer-Andachten ein. Die kurzen Andachten finden an nachfolgenden Mittwoch-Abenden in verschiedenen Kirchen oder Orten im Dekanat statt. **Die Andachten beginnen um 19 Uhr** und dauern ca. 30 Minuten. Wir freuen uns wieder auf viele neue Begegnungen in unseren schönen fränkischen Kirchen:

16. Juli, Birkenfeld, Klosterkirche St. Marien
23. Juli, Neidhardswinden, St. Johannes Baptist
30. Juli, Markt Erlbach, St. Kilian
6. August, Wilhermsdorf, Spitalkirche
13. August, Altheim, St. Maria, Simon und Judas

Ukrainehilfe Kirchengemeinde Gutenstetten

Hilfe für die kriegsbedingt Notleidende Bevölkerung in der Ukraine

Die Ukrainehilfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gutenstetten bittet weiterhin um Geldspenden um Frauen mit Kindern, älteren Menschen und Kriegsverletzten zu helfen, die aufgrund der weiterhin andauernden und in den letzten Wochen verstärkten Bombardierung durch Raketen und Drohnen, speziell auf Häuser und Wohnungen der zivilen Bevölkerung, ihr Zuhause verloren haben. Viele müssen auf Notunterkünfte ohne Wasser und Strom ausweichen. Unsere Ansprechpartner in der Ukraine melden sich bei uns mit der Bitte um dringende Hilfe. Da im Moment kein Ende, des für uns alle unfassbaren Leids zu erkennen ist, möchten wir gerne weiterhin unterstützen.

Wir danken ganz herzlich für Ihre Geldspende auf das Konto der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gutenstetten
IBAN: DE97 7606 9559 0001 8161 36

BIC: GENODEF1NEA

Verwendungszweck:

Ukrainehilfe Kirchengemeinde Gutenstetten



**Besuchen Sie den
Obst- und Geologie Lehrpfad
Fledermausgrube in Baudenbach**

Vereine und Verbände

Liste7

Wahlen 2026

Hiermit laden wir alle interessierten Mitmenschen zu einer Infoveranstaltung ein. Wie die Überschrift schon erahnen lässt, geht es um die Kommunalwahl 2026. Was ändert sich? Was eher nicht? Zudem freuen wir uns auf alle eure Fragen rund um das aktuelle Geschehen in unserer Gemeinde. Wir freuen uns auf euer Kommen am **Dienstag, den 22.07.2025 um 19.30 Uhr** im Kolb. Bis dahin!

Alexander Scheumann im Namen der Liste7 - Gutenstetten

Feuerwehrverein Reinhardshofen

Ein herzliches Dankeschön an alle Helfer, Firmen und Besucher die zu einer gelungenen Kerwa beigetragen haben. Ein besonderer Dank gilt der Brauerei Hofmann, der Familie Zeller, unserem Bürgermeister Gerhard Eichner, Pfarrer Johannes Kestler und den Ortsburschen &-Madle.
Eure Vorstandschaft

Waschmarken



Waschmarken für den Auto- bzw. Schlepperplatz an der Kläranlage Baudenbach zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Baudenbach für 1,50 €



Markt Baudenbach

Aus dem Rathaus

Der Bücherbus kommt wieder!

Montag, 21.07.2025

Baudenbach (Ortsmitte) 15.55 – 16.40 Uhr

Freitag, 25.07.2025

Roßbach (Bushaltestelle) 14.15 – 14.35 Uhr

Fundsache

Am 04.07.2025 wurde ein Hut im Rülblingswald gefunden. Der Hut wird im Rathaus Baudenbach aufbewahrt und kann dort abgeholt werden.

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Baudenbach

Bürostunden:

Mi. u. Do. jew. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Veit-vom-Berg-Str. 2, 91460 Baudenbach

Tel. 09164/245

E-Mail: pfarramt.baudenbach@elkb.de

www.pfarramt-baudenbach.de

Kirchliche Nachrichten vom 17. – 27.7.2025

Donnerstag, 17.7.2025

14.00 Uhr Spielenachmittag des Diakonieverein (Gemeindehaus Gutenstetten)

Freitag, 18.7.2025

19.30 Uhr Posaunenchor

5. Sonntag n. Trinitatis, 20.7.2025

10.15 Uhr Gottesdienst im Freien in **Stübach** im Zelt beim Feuerwehrhaus mit Vorstellung der neuen Konfirmand/innen – Pfarrer Detzel

10.15 Uhr Kindergottesdienst

Montag, 21.7.2025

19.00 Uhr Landjugend

Mittwoch, 23.7.2025

19.30 Uhr gemeinsame Kirchenvorstandssitzung im Pfarrgarten in Baudenbach

Freitag, 25.7.2025

19.30 Uhr Posaunenchor

6. Sonntag n. Trinitatis, 27.7.2025

10.15 Uhr Gottesdienst in Hambühl mit Taufe von Leonhard Peter aus Hambühl – Pfarrer Detzel Kollekte für Kirche in Mecklenburg

Pfarramt

Das Pfarramt ist am 23. Juli nicht besetzt.

Gemeinsamer Gottesdienst im Freien für Stübach, Baudenbach und Hambühl

Die drei Kirchengemeinden laden herzlich zum Gottesdienst im Freien mit Vorstellung der neuen Konfirmand/innen am 20.07.2025 um 10.15 Uhr ins Festzelt beim Feuerwehrhaus in Stübach ein. Der gemeinsame Gottesdienst gibt allen Gemeindegliedern der drei Kirchengemeinden die Gelegenheit zusammen zu kommen und miteinander zu feiern. Im Anschluss an den Gottesdienst werden ein Mittagessen und Kaffee und Kuchen angeboten.

Herzliche Einladung zu den Kirchentouren „Hoffnungsorte“

Auch in diesem Jahr lädt der Dekanatsbezirk Neustadt/Aisch zu den Fahrradfahrer-Andachten ein. Die kurzen Andachten finden an nachfolgenden Mittwoch-Abenden in verschiedenen Kirchen oder Orten im Dekanat statt. **Die Andachten beginnen um 19 Uhr** und dauern ca. 30 Minuten. Wir freuen uns wieder auf viele neue Begegnungen in unseren schönen fränkischen Kirchen:

16. Juli, Birkenfeld, Klosterkirche St. Marien

23. Juli, Neidhardswinden, St. Johannes Baptist

30. Juli, Markt Erlbach, St. Kilian

6. August, Wilhermsdorf, Spitalkirche

13. August, Altheim, St. Maria, Simon und Judas

Vereine und Verbände

SpVgg Markt Baudenbach

I.Mannschaft

Am Freitag, den 18.07.2025 sind wir zu einen Vorbereitungs-
spiel beim SSV Egenhausen. Spielbeginn ist um 19:00 Uhr. Wir
bitten um Unterstützung durch unsere Fans.

Sportliche Grüße

Bernd Mühlberger, Spielleiter

Schützenverein Hambühl

Kabarettabend

Wir laden herzlich zum 5. Kabarettabend am 19.7.25 im Spiel-
platz Hambühl ein.

Comedian: Christoph Maul

Neues Programm: „Live und ungeprobt“

Tickets unter: 0160/98008934

Für Kurzentschlossene gibt es noch Karten an der Abend-
kasse.

Wir freuen uns auf Euch!

Stefan Becker (Schriftführer)

Männergesangverein MGV Markt Baudenbach

Einladung zum Strassenfest am 19.07.2025

ab 17.00 Uhr im Ratshaus Hof Baudenbach

Es gibt leckere Pizzabaguette, Obatzter-Brot, Lachssemmeln,
Kuchen und Torten und vieles mehr.

Auf zahlreiche Besucher freut sich der

Männergesangverein MGV Markt Baudenbach

Heimatbücher



Suchen Sie ein passendes Geschenk?

Die Heimatbücher des
Marktes Baudenbach und seiner Ortsteile
wären bestimmt für manchen Bürger ein
interessantes Nachschlagewerk und als
wertvolles Geschenk bestens geeignet.

Die Bücher können Sie beim Markt
Baudenbach erwerben.



Zeller's - Steinachstube -

Mittwoch bis Samstag ab 12.00 Uhr,
Sonntag ab 11.00 Uhr geöffnet.
Donnerstag ab 16.00 Uhr Pizzatag in der Steinachstube.

Menüs Freitag, 18.07.2025 bis Sonntag, 20.07.2025

MENÜ EINS

Zucchini-suppe mit gerösteten Mandelblättchen 5,00 €

Auf der Haut gebratene Lachstranche mit Sauce Béarnaise 18,50 €
auf gebratenen Pilzen mit Schwenkkartoffeln

Joghurt-Limettenmousse mit Aprikosenkompott 4,50 €

MENÜ ZWEI

Mit Rucola und Frischkäsecreme gefüllte Roastbeefröllchen 9,50 €
vom hofeigenen Rind, dazu Balsamicoschalotten

Geschmorte Beinscheibe vom hofeigenen Rind 18,50 €
an Brezenknödeln mit Mandelbrokkoli

Zweierlei Schokoladenmousse mit Schokoknusperperlen 4,50 €

Freitag, 18.07.2025 zusätzlich

unsere hausgemachten Burger mit Pommes oder Wedges

klassisch oder vegetarisch 13,50 €

oder Rehfleisch-Pattie aus heimischer Jagd 14,50 €

Schaschlik mit oder ohne Leber 13,50 €

mit Pommes, Wedges oder Bratkartoffeln

Sonntag, 20.07.2025

Mit Zwiebeln, Speck und Rosmarin gefüllter
Schweinekammbraten mit Kartoffelkloß und Salat 15,50 €

Herzlichst, Ihre Familie Zeller

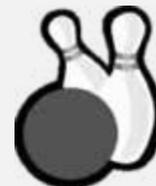
Badstraße 10 | 91481 Münchsteinach

info@steinachstube.de | www.steinachstube.de

Tel: 09166 9963453 oder Mobil 0171 2378638

Instagram: zellerhof_gastro

Kegelbahn im Center
Reservierungen unter
Tel. 09161/3322



Kosten pro Bahn:

Je Stunde 5 €

Je Abend 15 €

Es stehen zwei Bahnen zur Verfügung.

Telefonverzeichnis der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

| | | | |
|---|-------------------|----------------------------|------------|
| Telefonzentrale, Hauptverwaltung | Frau Volkert | 09161/8885-0 | Zimmer 001 |
| Hauptverw./Redaktion Mitteilungsblatt Außendienst Markt Baudenbach | Frau Wick | 09161/8885-11 09164/426 | Zimmer 001 |
| Außendienst Münchsteinach Friedhofsverwaltung | Frau Kaiser | 09166/210 09161/8885-14 | Zimmer 005 |
| Außendienst Gutenstetten | Frau Kreß | 09161/3167 | |
| Bauverwaltung/Beschaffung | Herr Steigemann | 09161/8885-17 | Zimmer 003 |
| Ordnungsamt | Herr Sacher | 09161/8885-16 | Zimmer 004 |
| Bauverwaltung | Herr Würffel | 09161/8885-15 | Zimmer 005 |
| Soziales/Renten | Frau Hofmann | 09161/8885-18 | Zimmer 006 |
| Passamt/Einwohnermeldeamt/Gewerbe | Frau Schmidt | 09161/8885-20 | Zimmer 007 |
| Standesamt | Frau Fischer | 09161/8885-19 | Zimmer 008 |
| Kasse/Buchhaltung/Steueramt | Frau Steinmann | 09161/8885-21 | Zimmer 101 |
| | Frau Siebenhorn | 09161/8885-22 | Zimmer 103 |
| | Frau Felde | 09161/8885-29 | Zimmer 102 |
| | Frau Pikulski | 09161/8885-24 | Zimmer 102 |
| | Frau Sander | 09161/8885-30 | Zimmer 105 |
| | Frau Klein | 09161/8885-34 | Zimmer 105 |
| | Herr Reiß | 09161/8885-28 | Zimmer 103 |
| Geschäftsleitung/Personalwesen | Herr Distler | 09161/8885-26 | Zimmer 104 |
| Kämmerei | Herr von Westberg | 09161/8885-23 | Zimmer 107 |
| Sekretariat Bürgermeister Diespeck | Frau Honal | 09161/8885-13 | Zimmer 106 |
| Telefax | | 09161/8885-27 | |

Amtsstunden der Rathäuser

**Öffnungszeiten der
Verwaltungsgemeinschaft / Gemeinde Diespeck**
Rathausplatz 1, 91456 Diespeck
Tel. 0 91 61 / 88 85 -0 • Fax 0 91 61 / 88 85 27
E-Mail: gemeinde@diespeck.de



Montag - Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr

**Öffnungszeiten der
Gemeinde Münchsteinach**
1. Bürgermeister Jürgen Riedel
Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach
Tel. 0 91 66 / 2 10 • Fax 0 91 66 / 278
Mobil Bgm. 0 171 / 4 26 46 82, gemeinde@muenchsteinach.de
Sprechzeiten:



Dienstag 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr
... oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung

**Öffnungszeiten der
Gemeinde Gutenstetten**
1. Bürgermeister Gerhard Eichner
Schulstraße 11, 91468 Gutenstetten
Tel. 0 91 61 / 31 67 • Fax 0 91 61 / 77 50
Mobil Bgm. 0 171 / 99 12 81 8, info@gutenstetten.de



Montag 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr
...oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung

**Öffnungszeiten des
Marktes Baudenbach**
1. Bürgermeister Wolfgang Schmidt
Marktplatz 1, 91460 Baudenbach
Tel. 0 91 64 / 4 26 • Fax 0 91 64 / 15 46
Mobil Bgm. 0 171 / 58 77 846, gemeinde@baudenbach.de



Montag 8.00 – 9.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr
...oder nach vorheriger telef. Terminvereinbarung

Wesen einer Verwaltungsgemeinschaft

Eine Verwaltungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss benachbarter Gemeinden. Zu der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck gehören die Gemeinden Diespeck, Münchsteinach, Gutenstetten und Markt Baudenbach. Die Gemeinden bleiben ungeachtet ihrer Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft rechtlich und politisch eigenständig.

Wichtige Information für alle Veranstalter öffentlicher Vergnügungen:

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführt, hat dies gem. **Art. 19 Abs. 1 LStVG** mindestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeinde anzuzeigen.

Wird zudem **Alkohol** ausgeschenkt, ist zusätzlich ein Antrag auf Gestattung einer vorübergehenden Gaststättenerlaubnis nach **§ 2 GastG i. V. m. 12 GastG** notwendig, welcher spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung, der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck vorliegen muss.

Beide Anträge sind als Vordruck im Rathaus Diespeck erhältlich oder können auf der Homepage der Gemeinde Diespeck heruntergeladen werden.

Da bestimmte Behörden von der Veranstaltung in Kenntnis gesetzt werden müssen, sind die Fristen zwingend einzuhalten. Bei verspätetem Eingang wird die öffentliche Vergnügung erlaubnispflichtig und es fallen gesonderte Gebühren an.

Gebührenübersicht:

Gestattung nach § 12 GastG:

| | |
|------------------|-------------------------|
| 1. Tag | 30,00 € |
| 2. bis 4. Tag je | 25,00 € |
| ab 5. Tag | 10,00 € je weiteren Tag |

Anzeige Öffentliche Vergnügung nach Art. 19 LStVG:

| | |
|----------------------------|--|
| Fristgerecht: | 7,50 € Gebühr für die Niederschrift |
| Nicht fristgerecht: | 7,50 € Gebühr für die Niederschrift + 30,00 € Gebühr für die Erlaubnis (oder Ablehnung) |

Bescheid (fristgerecht) mit Anordnungen: 15,00 € Gebühr für Bescheid mit Anordnungen

| | |
|---|--|
| Erlaubnisbescheid: (nicht fristgerecht oder über 1000 Besucher gleichzeitig) | 15,00 € Gebühr für Bescheid mit Anordnungen + 30,00 € Gebühr für die Erlaubnis oder Ablehnung |
|---|--|

Hinweis:

Die oben genannten Gebühren resultieren aus der Anlage zur Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) und befinden sich an der untersten Grenze des verordneten Gebührenrahmens.

| | | |
|------------------------|---------------------|-------------------|
| Niederschrift: | Tarif-Nr. 1.I.6 | Kostenverzeichnis |
| Veranstaltungsanzeige: | Tarif-Nr. 2.II. 1/3 | Kostenverzeichnis |
| Gestattung: | Tarif-Nr. 5.III.7 | Kostenverzeichnis |

Um unbedingte Beachtung wird gebeten, vielen herzlichen Dank!

Dr. Christian von Dobschütz, Gemeinschaftsvorsitzender





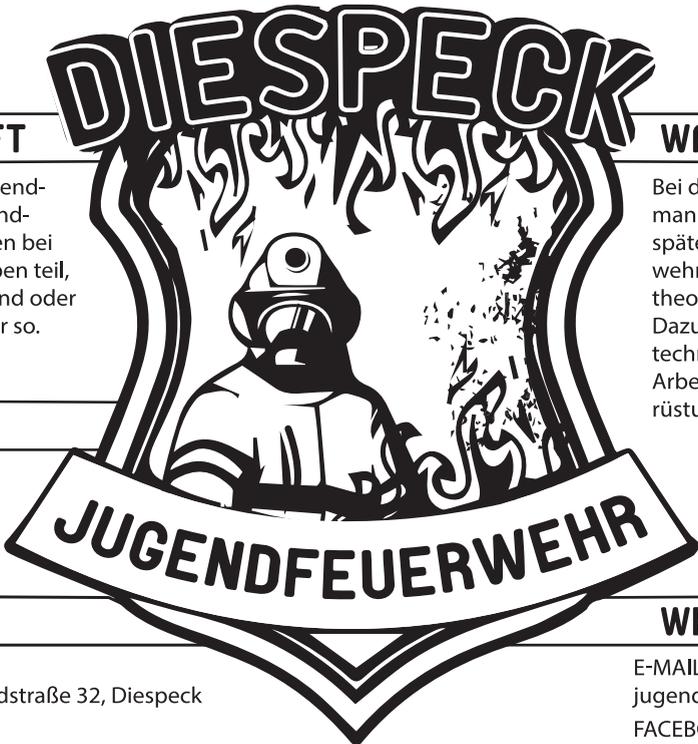
Aischgründer
GenussRadweg

GenussRadweg

Radwegekarte anfordern!
www.genussradweg.de

Kommunale Allianz NeuStadt und Land e.V.
Marktplatz 5, 91413 Neustadt a.d.Aisch
09161/666505 oder info@neustadtundland.de

© Florian Trykowski



DIESPECK

JUGENDFEUERWEHR

KAMERADSCHAFT

... ist uns wichtig. In der Jugendfeuerwehr gehen wir auf landkreisweite Zeltlager, nehmen bei verschiedenen Wettbewerben teil, machen mal einen Filmabend oder treffen uns auch einfach nur so.

MITMACHEN

Jeder kann im Alter von 12 bis 18 Jahren mitmachen

WO UND WANN

TREFFPUNKT:
Feuerwehrgerätehaus, Sandstraße 32, Diespeck
REGELMÄßIGE TREFFEN
Ein- bis zweimal im Monat
AKTUELLE TERMINE
www.feuerwehr-diespeck.de

WAS WIR LERNEN

Bei der Jugendfeuerwehr lernt man im Prinzip alles, was man später bei der Freiwilligen Feuerwehr auch wissen muss – sowohl theoretisch als auch praktisch. Dazu gehört das feuerwehrtechnische Grundwissen und die Arbeit mit der Feuerwehrausrüstung.

WEITERE INFOS

E-MAIL AN DEN JUGENDWART:
jugendwart@feuerwehr-diespeck.de
FACEBOOK UNTER DEM STICHWORT:
„Jugendfeuerwehr Diespeck“
HOMEPAGE:
www.feuerwehr-diespeck.de

KOMM MACH MIT

Superknüller +++ Superknüller +++ Superknüller

| | | | |
|---|-------------|--|-------------|
| Hackfleisch gemischt Schwein & Rind 100 g | 0,69 | Schweine Bauchscheiben grillfertig mariniert 100 g | 0,59 |
| Schinkenwurst fein 100 g | 0,69 | Frankenland Joghurt mild 1,5 % Fett, je 400 g Becher kg = 1,73 | 0,69 |
| Storck Toffifee verschiedene Sorten, je 125 g Pack. kg = 7,04 | 0,88 | Kern's Roter Zwetschgenlikör 25 % vol., je 1 l Flasche L = 9,99 | 9,99 |
| Bürgerbräu Kellerbier 20 x 0,5 l Kasten, + 3,10 Pfand L = 0,90 | 8,99 | Kitzmann Edelpils 20 x 0,5 l Kasten, + 3,10 Pfand L = 1,00 | 9,99 |

Unsere Angebote sind gültig von Montag, 14.07.25 bis einschließlich Samstag, 19.07.25!
Nur solange der Vorrat reicht! Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen! Druckfehler vorbehalten!

| | |
|--|--------|
| Mo, 14.07.: Pizza Schnitzel vom Schwein dazu Pommes Frites | 5,99 € |
| Di, 15.07.: Puten-Curry-Rahmgescnetzeltes dazu Reis | 4,99 € |
| Mi, 16.07.: Rindfleisch mit Meerrettich und Kloß | 6,99 € |
| Do, 17.07.: Gyros vom Schwein mit Käse überbacken dazu Tomatenreis | 5,99 € |
| Fr, 18.07.: Tintenfischringe gebacken mit Pommes Frites und Tzatziki | 5,49 € |

Mittagstisch Angebote *

*Zubereitung erfolgt ab 11 Uhr! Bei größeren Mengen bitten wir um Vorbestellung!
Nur solange der Vorrat reicht! Preise verstehen sich als Angebot pro Portion!



MEGAD DEALS



800 °C Turbo Zone (4,2 kW)
Switch Grid
3 stufenlose Brenner
großer Unterschrank

244,- statt UVP: 299,-

Enders

GASGRILL CHICAGO NEXT 3 BRENNER R TURBO



Milchaufschäumdüse
Professioneller
Siebträgerhalter
stilvoll und kompakt

139,- statt UVP: 199,-

DeLonghi

SIEBTRÄGERMASCHINE EC685.M DEDICA STYLE



smarte AppSteuerung
intuitives OLED-Display

188,- statt UVP: 669,-

SEVERIN

TISCHGRILL PG 8138 SEV
SMART CONTROL GT

Auftau-/Aufwärmfunktion
für viele Brotsorten geeignet



AEG

KOMPAKT-TOASTER
T7-1-6BP BLACK PEAK

24⁹⁹ statt UVP: 89,99

Keine Mitnahmegarantie. Nur solange Vorrat reicht! Sofern Ware nicht vorhanden bemühen wir uns, diese umgehend zu beschaffen! Alle Preise sind Abholpreise! Gültig bis 31.07.2025

Mit den besten Empfehlungen

expert



HARTMANN

www.hartmannseite.de

Gerhard Hartmann GmbH
Steinsweg 9 - 11 | 91413 Neustadt Aisch | Tel. 09161 - 5230
e-mail: info@tvhartmann.de